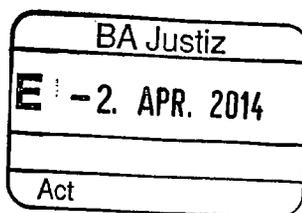


Vorab per E-Mail
Bundesamt für Justiz
z.H. Frau Judith Wyder
Bundesrain 20
3003 Bern



Zürich, 31. März 2014

Vernehmlassung zur Änderung des Adoptionsrechts

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga,
Sehr geehrte Frau Wyder,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Alternative Liste Zürich (AL) erlaubt sich, obschon wir nicht direkt dazu eingeladen worden sind, zu den vorgeschlagenen Änderungen des Adoptionsrechts Stellung zu nehmen, und Ihnen im Folgenden unsere Vorschläge zu unterbreiten.

Die AL begrüsst grundsätzlich den Impetus, das Adoptionsrecht den veränderten gesellschaftlichen und familiären Realitäten in unserem Land anzupassen. Das Anliegen, das Kindeswohl ins Zentrum der Adoptionsentscheidung zu stellen, die Ermessensspielräume beim Adoptionsprozess zu erweitern und heute bestehende Diskriminierungen von verschiedenen (hauptsächlich gleichgeschlechtlichen) Beziehungsformen abzubauen, entspricht unserer Auffassung einer modernen Rechtsetzung, welche sich stärker an den Bedürfnissen der gelebten Familienformen orientiert respektive orientieren sollte.

Umso befremdlicher erscheint es unserer Partei, dass sich der Wille, bestehende Ungleichbehandlungen im aktuellen Gesetz zu tilgen, im vorliegenden Entwurf nicht konsequent durchgesetzt hat. So stellt die AL zwar mit Freude fest, dass zukünftig Menschen in einer eingetragenen Partnerschaft die Stiefkindadoption soll erlaubt werden. Gleichzeitig muss sie jedoch mit Erstaunen konstatieren, dass der Bundesrat nicht davon abzubringen war, weiterhin das Verbot der gemeinschaftlichen Adoption für eingetragene Paare im Gesetz festzuschreiben.

Bezüglich der zwei vorgeschlagenen Varianten bevorzugen wir dementsprechend klar die Möglichkeit der Zulassung der gemeinschaftlichen Adoption, sowohl für eingetragene Partnerschaften wie für faktische (gleich- und verschiedengeschlechtliche) Lebensgemeinschaften.

Die AL bedauert bezüglich der Variante jedoch, dass sich die Macht der Spekulation oder des politischen Unwillens gegen wissenschaftliche Evidenzen und bereits heutzutage in unserem Land (geschweige denn im europäischen Umfeld) gelebte Realitäten behaupten konnte. Insbesondere halten wir es für eine bedenkliche gesellschaftspolitische Aussage, dass der Gesetzgeber ihm wohlbekannte wissenschaftliche Studien nicht ernst nimmt und die im Bericht zitierte Umfrage des Instituts GALLUP TELEOmnibus (S.24) mit sachlich nicht begründeter Zurückhaltung interpretiert. In dieser Studie, welche im Jahr 2010, also nur gerade drei Jahre nach in Kraft Treten des PartG, durchgeführt wurde, sprachen sich 53% der Befragten für die gemeinsame Adoption aus. Unseres Wissens entspricht dieser Wert einer Mehrheit der untersuchten Personen. Die im Bericht formulierten Schlussfolgerungen, mit denen der Gesetzgeber diese Entwicklung ausblendet, können wir daher nicht nachvollziehen. Überdies wird auf S. 24 des erläuternden Berichts festgehalten, dass ein objektivierbarer Beweis dafür fehlt, dass das Adoptionsverbot zur Zustimmung des Partnerschaftsgesetzes (PartG) geführt habe. Wichtige Punkte des zukünftigen Adoptionsgesetzes auf die Basis einer wackligen Prämisse zu stellen erachten wir als bedenklich.

Die AL kommt zum Schluss, dass der Souverän diese Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem – Paaren, die sich lieben und eine Familie gründen wollen – wohl nicht weiterhin gut heissen wird. Denn realistisch betrachtet wird im Falle eines Referendums frühestens im Jahr 2016 über die Revision des Adoptionsrechts abgestimmt werden, also sechs Jahre nach der zitierten Umfrage und elf Jahre nach der Abstimmung über das PartG. Bei gleichbleibendem Trend ist davon auszugehen, dass dann eine noch deutlichere Mehrheit der gemeinschaftlichen Adoption auch für eingetragene Paare zustimmen wird. In Achtung unserer demokratischen Tradition sollte das Stimmvolk daher über in einen derart zentralen Bereich befinden können.

Abschliessend wollen wir nicht unerwähnt bleiben lassen, dass wir die Aufhebung der Unterscheidung nach der sexuellen Orientierung bei den faktischen Lebensgemeinschaften ausserordentlich begrüessen. Zu überdenken ist aber, ob es überhaupt zwingend eine Bettgemeinschaft braucht, damit eine faktische Lebensgemeinschaft im Sinne des Vorschlages bejaht werden kann. Damit ein Paar einem Kind in stabilen familiären Verhältnissen die notwendige Geborgenheit, Pflege und Erziehung angedeihen lassen kann, ist es mitnichten zwingend, dass es auch das Bett teilt.

Bevor wir uns eingehend den vorgeschlagenen Änderungen im ZGB zuwenden, wollen wir folgende erwähnte Punkte des PartG kommentieren:

Änderungen des PartG:

1. Grundsätzlich ist zu hinterfragen, ob ein Spezialgesetz für gleichgeschlechtliche Partnerschaften noch zeitgemäss ist. Die AL plädiert für eine geschlechtsunabhängige Definition der Ehe, was das PartG obsolet machen würde. Eventualiter wäre eine Integration der eingetragenen Partnerschaft im ZGB (im Kapitel Familienrecht) überlegenswert. Bekanntlich existieren in der Schweiz bereits Ehen von registerrechtlich gleichgeschlechtlichen Paaren, wenn eine Person während der Ehe ihr amtliches Geschlecht ändern liess. Dabei zeigt sich, dass dies keinerlei negativen Auswirkungen hat – aber die Positive, dass diese Paare etwas weniger diskriminiert werden als die andern gleichgeschlechtlichen Paare.

2. Zu Art. 28 PartG: Da das Partnerschaftsgesetz damit begründet wird, dass Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung abgebaut werden sollten, ist dieser Artikel dem Ziel entgegenstehend. Für die Aufrechterhaltung dieser Ungleichbehandlung gibt es keine rationale Basis. Sowohl die tägliche Lebenserfahrung wie aber auch wissenschaftliche Studien, so wie die im Bericht erläuterten, belegen, dass das Kindeswohl in Regenbogenfamilien nicht zu Schaden kommt. Daher erachtet die AL die in diesem Artikel explizit für die homosexuelle Bevölkerung zementierte Beschränkung fundamentaler Rechte, wozu diejenigen der Adoption und der Fortpflanzung gehören, als in keiner Art und Weise vertretbar. Unabhängig davon, welchen rechtlichen Stellenwert unser Staat der Ehe zukommen lassen will, geht es nicht an, dass in einem säkularen demokratischen Staat weltanschauliche Gründe zur Diskriminierung einer Minderheit führen. Mit dieser Haltung wird implizit (jedoch zweifelsohne) zu verstehen gegeben, dass der Staat gleichgeschlechtlichen Paaren die Fähigkeit, eine Familie zu gründen und zu pflegen, abspricht. Die AL plädiert daher für eine Gesetzgebung, welche – wie vom Bundesrat und Parlament intendiert – bestehende Diskriminierungen abbaut und solche nicht zusätzlich erschafft. Dieser Artikel sollte ersatzlos gestrichen werden.

Im Folgenden nehmen wir zu den weiteren einzelnen Artikeln des Revisionsvorschlages Stellung:

Zu Art. 264 (Allgemeine Voraussetzungen)

1. Generelle Bemerkung: Die AL ist mit diesem Artikel grundsätzlich einverstanden. Wie eingangs erwähnt, begrüßen wir insbesondere den klaren Vorrang des Kindeswohls.
2. Zu Abs. 1: Der hier erwähnten Voraussetzung, dass die adoptionswillige Person dem minderjährigen Kind in jedem Fall während mindestens eines Jahres Pflege und Erziehung erwiesen haben muss, stehen wir ablehnend gegenüber. Mit diesem Vorschlag werden Kinder, welche in eine eingetragene Partnerschaft geboren werden, klar und deutlich diskriminiert. Es stellt sich hier die Frage, wie das Verhältnis zwischen nicht-leiblichem Elternteil und Kind während der vorgeschlagenen Zeitspanne von einem Jahr (zusätzlich der zeitlichen Verzögerungen, welche einem Adoptionsverfahren eigen sind) geschützt werden will, wenn beispielsweise in diesem Zeitraum dem leiblichen Elternteil etwas zustösst. Die AL schlägt vor, dass in solchen Fällen – analog zu den gegengeschlechtlichen Verbindungen – der zweite Elternteil automatisch als solcher anerkannt wird ab Geburt.
3. Zu Abs. 2: Da „persönliche Verhältnisse“ zusätzlich zum Lebensalter genannt wird, erscheint es uns wichtig, dass dies in der Praxis nicht zu einer ökonomischen Auslegung, respektive Ausgrenzung führt. D. h. die Regelung darf nicht dazu verleiten, dass finanzschwache Eltern von der Adoption ausgeschlossen werden, da sie eventuell vor der Volljährigkeit des Adoptivkindes Schwierigkeiten haben könnten, aus eigenen Kräften für den Kindesunterhalt aufzukommen.

Zu Art. 264a (Gemeinschaftliche Adoption)

1. Zum Beschränkung auf Ehegatten: Die AL lehnt die Beschränkung der gemeinschaftlichen Adoption auf „Ehegatten“ ab. Es ist nicht einzusehen, weshalb Personen, welche sich eine solche Adoption wünschen, zuerst zur Heirat gezwungen werden sollen. Es ist und bleibt eine unbestrittene Tatsache, dass das Kindeswohl von anderen Faktoren als vom juristischen Ehestand der (adoptierenden) Eltern abhängt.
2. Zur Mindestdauer des Ehevertrags: Die Dauer des Ehevertrags als Surrogat für die Beziehungsstabilität erscheint uns antiquiert und realitätsfern zu sein. Nur selten steht die Ehe bzw. die Verpartnerung am Anfang einer (Liebes-)beziehung. Beide Institute sind viel mehr Optionen, welche ein Paar im Verlauf seines Beziehungslebens wahrnehmen kann (oder eben nicht). Dementsprechend lässt die Dauer des Ehevertrags keinen Schluss auf die Beziehungsstabilität zu. Daher schlagen wir vor, hierzu andere Kriterien herbeizuziehen. Auf jeden Fall muss aber gewährleistet werden, dass die gesamten Umstände der adoptierenden Personen individuell beurteilt werden. Starren Formulierungen ist auf jeden Fall mittels Ausnahmeregelungen zu begegnen.

Zu Art. 264b (Einzeladoption)

1. Generelle Bemerkung: Die AL begrüsst die Neuerung, dass die Einzeladoption unabhängig der gelebten Beziehungsform ermöglicht werden soll.
2. Zu Abs. 3: Wir erachten diesen Passus als äusserst problematisch, da er Tür und Tor für Diskriminierungen multipler Form öffnen kann. Prima Vista erscheint es uns sinnvoll und zweckmässig, dass in denjenigen Fällen, in denen eine Person mit eine_r Lebenspartner_in lebt, die Einstellung derselben hinsichtlich Adoption gewürdigt wird. Es ist wohl dem Kindeswohl nicht zuträglich, wenn sich die Erwachsenen hinsichtlich der Adoption grundsätzlich uneinig sind. Andererseits darf die Würdigung auf keinen Fall dazu führen, dass die erwünschte und notwendige Wohlfaltung des nicht-adoptierenden Partners als Zeichen einer zukünftig geplanten Stiefkindadoption (und damit als Vorsatz, das vorgeschlagene Verbot der gemeinschaftlichen Adoption zu umgehen) uminterpretiert wird. Leider sehen wir solche Tendenzen bereits im erläuternden Bericht, was wir als äusserst beunruhigend werten. Eine solche Logik wird sich zwingend als eine weitere Diskriminierung nicht-heterosexueller Personen auswirken, was dem deklarierten Ziel der aktuellen Revision widerspricht. An dieser Stelle staunt die AL darüber, wie sich Bundesrat und Parlament mit ihrer Verweigerung, den Adoptionsvorgang von der Frage der sexuellen Orientierung zu trennen, aus eigenem Antrieb und Willen in diese Zwickmühle begeben haben. Dieser gordische Knoten kann u.E. am besten durch die Zulassung der gemeinschaftlichen Adoption für alle Paare – unabhängig ihres gleichen oder unterschiedlichen Geschlechts – gelöst werden. Alles andere läuft auf eine Aufforderung hinaus, Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung stärker unter die Lupe zu nehmen oder sie in einen rechtlichen Nimbus zu stürzen. Schlimmstenfalls werden manche nicht-heterosexuelle Personen beides erleben.

Zu Art. 264c (Stiefkindadoption)

1. Generelle Bemerkung: Die Variante, die Stiefkindadoption auch für faktische Lebensgemeinschaften zu erlauben, bevorzugen wir.
2. Zu Abs. 2: Dieser Absatz beruht auf der Idee, dass Menschen die Person, in die sie sich verliebt haben und mit der sie ihr Leben teilen wollen, auch immer als die ideale Ergänzung im Elternsein betrachten. Für die meisten Paare trifft dies wohl zu. Doch es gibt auch andere Konstellationen. Auch wenn Elternpaare, bei denen eine oder beide Personen mit einer andern Person verheiratet oder eingetragene Partnerschaft eingetragene Partnerschaft sind, heute nicht der gesellschaftlichen Norm entsprechen, bedeutet dies bei weitem nicht, dass sie nicht einem Kind sehr gute Eltern sein können. Beispiele aus Staaten, die dies bereits zulassen, zeigen, dass dies keine Utopie sein muss (bspw. die Niederlande, British Columbia oder Québec). Unseres Erachtens ist die gesellschaftliche und rechtliche Anerkennung auch solcher aussergewöhnlicher Familienformen nicht zu verbieten, da jede Adoption ohnehin im Kindeswohl erfolgen muss. Die Beschränkung auf Personen in faktischen Lebensgemeinschaften, die nicht mit einer dritten Person verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft sind, erachten wir daher als überflüssig und schlagen vor, Abs. 2 zu streichen.
3. Zum Surrogat für die Beziehungsstabilität: Hier verweisen wir auf unsere vorstehenden Ausführungen zu Art. 264a.
4. Zur Mindestdauer der Ehe / eingetragenen Partnerschaft: Wie im 2. Punkt zu Art. 264 aufgeführt, lehnen wir dieses Zeitkriterium ab, insbesondere weil es Kinder in eingetragenen Partnerschaften diskriminiert. Kindern, welche in eine Partnerschaft hineingeboren werden, wird dadurch während den ersten drei Jahren der eingetragenen Partnerschaft (zusätzlich der zeitlichen Verzögerungen, welche einem Adoptionsverfahren eigen sind) ein reguläres Elternverhältnis zum zweiten Elternteil absolut verwehrt. Auch wenn diese Frist für verheiratete Paare gleichermaßen gilt, so kennt das Recht für diese doch keine solche absolute Sperrfrist ab Eheschluss, während der unmöglich beide gemeinsam Eltern werden können. Der Schaden, welcher eine solche Situation im schlimmsten Fall für das Kind verursachen kann, ist immens und nicht zu rechtfertigen. Auch dass im Resultat nur gleichgeschlechtlichen Paaren eine solche Probezeit auferlegt wird ist nicht sachlich begründbar.
5. Anregung: Ergänzend dazu schlagen wir vor bei der Stiefkindadoption zu prüfen, ob in den Fällen, in denen die Stiefkindadoption das Kindesverhältnis zu einer anderen Person heute zwingend vollständig auflöst, die absolute Begrenzung auf zwei Eltern noch zeitgemäss ist oder ob nicht eine (neue) Form der rechtlichen Verbundenheit zu mehr als zwei Elternteilen ermöglicht werden sollte.

Zu Art. 267 Abs. 1, 2 und 3 (Wirkungen Im Allgemeinen)

1. Generelle Bemerkung: Die AL spricht sich auch bei diesem Artikel für die Variante der Zulässigkeit der Adoption durch faktische Lebensgemeinschaften und die entsprechende Ergänzung durch Abs. 2 Ziff. 3 neu aus.

2. Zu Abs. 2: Wir stellen die Grundlage dieser Regelung, dass eine adoptierte Person nur entweder zu den leiblichen oder zu den Adoptiveltern ein rechtliches Verhältnis haben kann, in Frage. Die Realität von adoptierten Personen ist eine andere: Sie haben mehr wie zwei Eltern. Das Gesetz sollte es ermöglichen, dass dies auch rechtlich abgebildet und abgesichert werden kann, wenn dies gewünscht und im Wohl des Kindes ist. Wir schlagen daher vor zu prüfen, ob nicht so etwas wie kleine Kindesverhältnisse mit beschränkten Rechten und Pflichten eingeführt werden sollte – ein Instrument, das in andern Staaten längst umgesetzt wird. Damit könnte z. B. eine Verbindung mit den biologischen Eltern erhalten bleiben oder ein alltagstaugliches Paket von Rechten und Pflichten einem Stiefelternteil ermöglicht werden ohne dass das Kind gezwungen wird, das Kindesverhältnis zum biologischen Elter zu kappen.
3. Zu Abs. 3: Der eigene Vorname ist ein Stück der eigenen Herkunft und Identität. Dass bei Adoptivkindern die Adoptiveltern dem Kind eine Namensänderung faktisch aufzwingen können, ist für uns nur sehr schwer nachvollziehbar. Eine solche Änderung sollte daher nur dann zugelassen werden, wenn das Kind, auch wenn es urteilsunfähig ist, die Änderung seines Namens befürwortet oder wenn es dies insbesondere aufgrund seines Alters noch nicht kann, zumindest keine Ablehnung zum Ausdruck bringt. Dass das Kindeswohl gewährleistet sein muss erscheint uns als Selbstverständlichkeit. Dass jedoch nur gerade achtenswerte Gründe für diese persönlichkeitsnahe Zäsur erforderlich sein sollen, erscheint uns als ungenügender Schutz für das Kind. Zudem regen wir die Neuerung an, dass der bisherige Name dem Kind als letzter Vorname erhalten bleibt, sofern dies nicht dem Kindeswohl widerspricht oder das urteilsfähige Kind dies ablehnt.

Art. 267a

1. Generelle Bemerkung: Bezüglich des Bürgerrechts von Adoptivkindern aus dem Ausland erachten wir die Möglichkeit, dieses Bürgerrecht zu behalten, sofern der Herkunftsstaat eine Doppelbürgerschaft erlaubt, als wichtig. Mit der Revision sollte auch die Beziehung zur biologischen Herkunft weniger gekappt werden als dies bisher der Fall war. Dies sollte entsprechend auch für die Nationalität ermöglicht werden.

Zu Art. 270a^{bis} Kind von Eltern in eingetragener Partnerschaft

1. Generelle Bemerkung: Einer Regelung gleich wie bei verheirateten Eltern würden wir bevorzugen: Der Familienname eventueller zukünftiger Kinder sollte das Paar bereits bei der Eintragung der Partnerschaft bestimmen. Dies sowohl für die Stiefkind- als auch die gemeinschaftliche Adoption. Auf die Regelung in Art. 270a^{bis} könnte dann ersatzlos verzichtet werden.

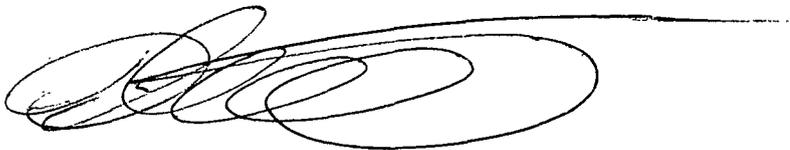
Schlusstitel:

1. Zu Art. 12b: Zurzeit ist mindestens ein Fall eines eingetragenen Paares rechtshängig, das die Stiefkindadoption der einen Partnerin für das gemeinsame Kind beantragte. Dieses Paar und ev. weitere gleiche Fälle suchen die rechtliche Absicherung ihrer Kinder und handeln damit zu deren Wohl. Es wäre unverständlich, wenn der vorgeschlagene Artikel Art. 12b dazu missbraucht würde, diese Familien abzustrafen für den enormen Einsatz zu Gunsten ihrer eigenen Kinder. Dass dies nicht passiert sollte sichergestellt werden.

In der Hoffnung, dass unsere Überlegungen und Anregungen in die weiteren Schritte der Revision einfließen, verbleiben wir

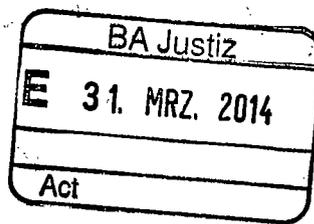
mit besten Grüßen,

für die Alternative Liste

A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Dayana Mordasini
Politische Sekretärin

Bundesamt für Justiz
Zu Händen von Frau Judith Wyder
Bundesrain 20
3003 Bern



Bern, den 31.03.2014

Vernehmlassung: „Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoption)“

Sehr geehrte Damen und Herren

Die BDP bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obiger Angelegenheit. In ihrem Programm unterstreicht die BDP dass Familien und andere bewährte häusliche Gemeinschaften für die Entwicklung und Stabilität der Gesellschaft von grösster Bedeutung sind. Sie betrachtet die traditionelle Ehe und Familie als sehr solide und bewährte Institution der privaten häuslichen Gemeinschaft und als Urzelle der Gesellschaft. Sie anerkennt aber auch, dass diesbezüglich im Verlauf der letzten Jahrzehnte massive Veränderungen eingetreten sind. Diese gilt es zu respektieren und als gesellschaftliche Realitäten anzuerkennen. Entscheidend ist die Tatsache, dass sich die Menschen in ihren kleinsten privaten häuslichen Gemeinschaften wohl fühlen, sich solidarisch verhalten, den Kindern einen Hort der Geborgenheit geben und ihnen Werte sowie soziales Verhalten vermitteln. Kinder und damit deren häusliche Gemeinschaften müssen beste Rahmenbedingungen haben.

Somit begrüsst die BDP grundsätzlich den vom Bundesamt für Justiz erstellten Vorentwurf betreffend die Änderung des Zivilgesetzbuchs (Adoption), und die bestrebte Öffnung der Adoption für einen weiteren Kreis von Paaren, mit dem steten Ziel das Kindeswohl verstärkt ins Zentrum der Adoptionsentscheidung zu stellen. Positiv gegenüber steht die BDP auch Massnahmen, die mehr Flexibilität in das Adoptionsverfahren bringen.

Inhaltliches

Ziele der vorliegenden Revision/ Flexibilisierung des Rechts

Das geltende Recht bietet zu wenig Flexibilität und lässt nicht genügend Ermessungsspielräume. Dass die Abklärung im Einzelfall zukünftig mehr im Zentrum stehen soll ist aus Sicht der BDP ein wichtiger Aspekt. In diesem Sinne, sehen wir auch die Flexibilisierung des Mindest- und Höchstalter der Adoptiveltern als begrüssenswert. Wobei das Gesetz weiterhin formelle Voraussetzungen enthalten soll (Mindest- und Höchstalter, Höchstaltersunterschied), von denen jedoch in gewissen Fällen eine Abweichung mit ausreichender Begründung (Kindeswohl) abgewichen werden kann.

Auch die Herabsetzung der Vorausgesetzten Ehedauer von fünf auf drei Jahren macht in der heutigen Zeit Sinn. Hier sollte sichergestellt werden, dass durch die Öffnung der Adoption für einen weiteren Kreis von Paaren keine Ungleichbehandlung entsteht.

Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare in eingetragenen Partnerschaften

In den Augen der BDP soll die Ungleichbehandlung gegenüber verheirateter Personen bei Einzeladoptionen und Stiefkindadoptionen aufgehoben werden. Dies, vorausgesetzt es wird in jedem konkreten Einzelfall, anlässlich des Bewilligungsverfahren, geprüft ob die vorgesehene Adoption tatsächlich dem Kindeswohl entspricht.

Bei Stiefkindadoptionen bei gleichgeschlechtlichen Paaren ist zu unterstreichen, dass die teilweise geäusserten Bedenken, das für das Kind das Aufwachsen bei einem gleichgeschlechtlichen Paar zu

Schwierigkeiten bei der Entwicklung führen könnte, nicht von Bedeutung da das Kind bereits in der Gemeinschaft lebt. Somit unterstützt die BDP die rechtliche Absicherung des Verhältnisses zur Partnerin oder zum Partner des leiblichen Elternteils.

Öffnung der Adoption für faktische Gemeinschaften/ Stiefkindadoption

Für die BDP sollte die Prüfung des Kindeswohls im Einzelfall im Zentrum stehen und nicht das formale Kriterium der Ehe. Die Möglichkeit soll also geschaffen werden, die faktische Familienbeziehung auch rechtlich anzuerkennen damit dem Kind, das in einer faktischen Beziehung aufwächst, keine Nachteile entstehen. Auch hier soll die Prüfung des Einzelfalls jeweiligen Bedenken Rechnung tragen. Auch dem der Dauer des gemeinsamen Zusammenlebens als Kriterium der Stabilität der Beziehung steht die BDP positiv entgegen.

Gemäss ihrer Stellungnahme im Nationalrat zur Motion 11.4046 Adoptionsrecht. Gleiche Chancen für alle Familien, unterstützt die BDP weiterhin die Öffnung der Adoption für „alle Erwachsene ungeachtet ihres Zivilstandes und Lebensform“. Sie unterstützt also die Öffnung der Stiefkindadoption für faktische Lebensgemeinschaften.

Lockerung des Adoptionsgeheimnisses für leibliche Eltern / Auskunftsanspruch der leiblichen Eltern

Im Gegensatz zum adoptierten Kind, das einen unbedingten Anspruch auf Auskunft über die Personalien der leiblichen Eltern hat, verbietet das geltende Recht, dass den leiblichen Eltern die Identität der Adoptiveltern bekannt gegeben wird solange diese ihre Zustimmung nicht erteilt haben. Die BDP begrüsst es, dass der Vorentwurf vorsieht dem Volljährigen Kind einen unbedingten Anspruch auf Auskunft zu belassen, und den leiblichen Eltern einen beschränkten Anspruch auf Kenntnis der Identität des adoptierten Kind zu geben. Konkret sollen die leiblichen Eltern die Möglichkeit erhalten ab dem Zeitpunkt der Volljährigkeit des Adoptivkindes, und mit dessen Zustimmung, Informationen über seine Personalien zu bekommen. Zusätzlich soll noch die Möglichkeit bestehen, dass die leiblichen Eltern, unabhängig vom Kindesalter, nicht identifizierende Informationen über die Lebenssituation des Kindes erhalten. Somit bleibt das Primat des Kindeswohls erhalten.

Für die Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

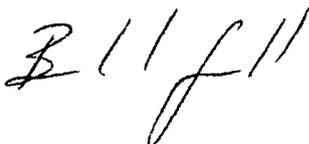
Mit freundlichen Grüssen



Martin Landolt, Präsident BDP Schweiz

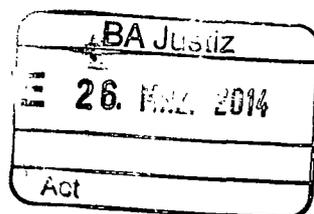


Hansjörg Hassler, Fraktionspräsident



Bernhard Guhl, Nationalrat BDP Schweiz

CVP SCHWEIZ



PH, CVP Schweiz, Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern

Bundesamt für Justiz,
z.H. Frau Judith Wyder
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 25. März 2014

Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoption)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zum Vorentwurf betreffend die Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoption) Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die Adoptionsvoraussetzungen in der Schweiz sind im Vergleich mit dem Ausland relativ streng. Die CVP spricht sich deshalb für die vorgesehene Lockerung der Adoptionsvoraussetzungen aus.

Die CVP befürwortet zudem, dass mit der vorliegenden Revision des Adoptionsrechts das Kindeswohl noch deutlicher ins Zentrum gestellt wird. Die CVP ist einverstanden, dass von gewissen Adoptionsvoraussetzungen abgewichen werden kann, aber nur in Fällen, in welchen es eindeutig dem Kindeswohl dient.

Zu den einzelnen Artikeln

Art. 264a

Die CVP begrüsst, dass die gemeinschaftliche Adoption weiterhin nur für Ehegatten vorgesehen ist. Wir sind zudem einverstanden mit der Senkung des Mindestalters für beide Adoptiveltern von 35 auf neu 28 Jahre sowie der Ehedauer von fünf auf neu drei Jahre. Es erscheint uns ausserdem als richtig, dass beide Adoptionsvoraussetzungen neu kumulativ erfüllt sein müssen. Dass in jedem Fall an der Mindestehedauer festgehalten werden soll, ist begrüssenswert.

Art. 264b

Die CVP ist einverstanden, dass die Einzeladoption für sämtliche Personen geöffnet wird. Es muss dabei aber sichergestellt werden, dass das Verbot der gemeinschaftlichen Adoption durch nicht ver-

Christlichdemokratische Volkspartei

Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern
T 031 357 33 33, F 031 352 24 30,
info@cvp.ch, www.cvp.ch, PC 30-3666-4

heiratete Paare nicht durch eine Einzeladoption mit nachfolgender Stiefkindadoption umgangen werden kann.

Art. 264c

Die CVP lehnt die Stiefkindadoption für eingetragene Partnerschaften ab (gilt auch für Art.267 Abs. 2 Nr. 2). Die CVP hat 2005 das Partnerschaftsgesetz unterstützt, auch weil die Adoption für eingetragene Partnerschaften explizit ausgeschlossen wurde. Wir sind überzeugt, dass das Gesetz damals auch aus diesem Grund vom Volk angenommen wurde. Es ist zudem auch aus Gründen der Rechtssicherheit falsch, diese Bestimmung bereits jetzt schon wieder zu ändern.

Die CVP erachtet die Stiefkindadoption generell als problematisch, da es bei der Stiefkindadoption in der Regel auch immer noch einen leiblichen Elternteil gibt, der mit der Stiefkindadoption ausgeschlossen würde. Es braucht keine Adoption, um sich ernsthaft um ein Kind zu kümmern oder um das Kind des Partners für die Zukunft finanziell abzusichern; dies ist erbrechtlich und auch mit Versicherungslösungen möglich. Wenn aber beispielsweise der sorgeberechtigte Elternteil eines Kindes stirbt und das Kind eine gute Beziehung zur gleichgeschlechtlichen Partnerin der Mutter oder zum gleichgeschlechtlichen Partner des Vaters hat, wird wohl keine Vormundschaftsbehörde dieses Kind fremdplatzieren. Auch die Möglichkeit einer Einzeladoption stünde dann offen.

Variante: Öffnung Stiefkindadoption auch für faktische Lebensgemeinschaften:

Die CVP lehnt die Öffnung der Stiefkindadoption für faktische Lebensgemeinschaften ebenfalls ab (gilt auch für Art. 267). Wie oben erwähnt, braucht es unseres Erachtens nach keine Adoption, um für ein Kind zu sorgen. Zudem würde auch hier in der Regel ein leiblicher Elternteil ausgeschlossen werden.

Art. 265

Die CVP begrüsst die Zusammenfassung der bestehenden Regeln zum Altersunterschied in Art. 265.

Des Weiteren spricht sich die CVP dafür aus, dass das Kind vor der Adoption persönlich angehört wird und dass es, sofern das Kind urteilsfähig ist, die Zustimmung des Kindes zur Adoption bedarf.

Art. 268b

Die CVP erachtet es als wichtig, dass das adoptierte minderjährige Kind vor der Bekanntgabe identifizierender Informationen an die leiblichen Eltern oder an Dritte persönlich angehört wird und dass es die Zustimmung des minderjährigen Kindes dazu bedarf, sofern dieses urteilsfähig ist. Ist das Kind bereits volljährig, so erscheint es als selbstverständlich, dass dieses der Bekanntgabe identifizierender Informationen zustimmen muss.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

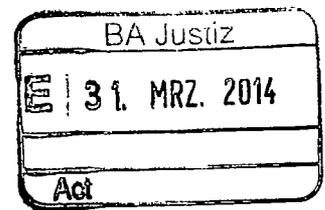
CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ



Christophe Darbellay
Präsident CVP Schweiz



Béatrice Wertli
Generalsekretärin CVP Schweiz



Bundesamt für Justiz
Frau Judith Wyder
Bundesrain 20
3003 Bern

Thun, 28. März 2014

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Adoption)

Vernehmlassungsantwort der Eidgenössisch-Demokratischen Union (EDU)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Erlauben Sie uns, dass wir eine Stellungnahme abgeben, obschon wir nicht offiziell dazu eingeladen wurden, oder möglicherweise Ihre Einladung übersehen haben.

Uns ist bekannt, dass der Bundesrat die Stiefkindadoption einem weiteren Kreis von Paaren öffnen will – nicht nur Ehepaaren, sondern auch Paaren in einer eingetragenen Partnerschaft und zudem Paaren, welche in einer faktischen Lebensgemeinschaft leben. Er hat ein entsprechendes Projekt Ende November 2013 in die Vernehmlassung geschickt. Unter anderem erhalten Homosexuelle die Möglichkeit, das Kind der Partnerin, des Partners zu adoptieren.

Die EDU lehnt die vorgeschlagenen Änderungen ab, da sie insgesamt nicht geeignet sind, das Adoptionsrecht auf eine sinnvolle Weise weiterzuentwickeln. Der Entwurf verwässert die Voraussetzungen für eine Adoption, reduziert das Mass an Verbindlichkeit und leistet der Individualisierung Vorschub. Insbesondere lehnt die EDU den gewichtigen Paradigmenwechsel bei der Einzeladoption sowie die Ausdehnung der Stiefkindadoption für Paare in faktischen Lebensgemeinschaften oder für Paare in eingetragenen Partnerschaften ab. **Die EDU beantragt, auf die geplante Vorlage zu verzichten.**

Ausführungen

Mit dem Wohl des Kindes hat das Adoptionsrecht eines der höchsten Rechtsgüter zu schützen. Das Adoptionsrecht muss deshalb der hohen Anforderungen genügen. Der Gesetzgeber darf nicht das Adoptionsrecht der gesellschaftlichen Entwicklung anpassen. Er hat mit dem Gesetz die Adoptionen durchaus zu fördern, dabei jedoch den Schutz des Kindes sicherzustellen. Gerade wegen den gesellschaftlichen Veränderungen muss unsere Gesetzgebung die Sicherung des Kindeswohls im Auge behalten.

Wenn auch im erläuternden Bericht immer wieder auf die Prüfung im Einzelfall verwiesen wird, diese bedarf jedoch klare, gesetzliche Leitplanken und Richtlinien. Ein uneinheitlicher Vollzug, im schlimmsten Fall behördliche Willkür, bringt erneute Unsicherheit und wirkt sich auf das betroffene Kind schädlich aus. Das Adoptionsrecht muss diesen hohen Anforderungen genügen. Schmerzhaft Situationen für Adoptivkinder können nur mit klaren Vorgaben gelindert werden.

Für die EDU ist diese Vorlage insgesamt ungenügend durchdacht ist. Es liegen weder Studien vor, noch gibt es Hinweise auf den Beizug von Experten. Ferner wird im Zusammenhang mit der Stiefkindadoption für faktische Lebensgemeinschaften immer von einer "Variante" des Bundesrates gesprochen, diese im Gesetzesentwurf jedoch nie als solche gekennzeichnet.

Der Umstand, dass der gewichtige Paradigmenwechsel bei der Einzeladoption im erläuternden Bericht weder in der Zusammenfassung noch in der Herleitung der Vorlage erwähnt wird, sondern erst bei den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen kurz gestreift wird, kann so von der EDU nicht hingenommen werden. Vielmehr muss ein solches Vorgehen als Versteckspiel angesehen werden und schafft kein Goodwill für die beabsichtigten Neuerungen.

EDU Schweiz

Zentralsekretariat / Secrétariat central, Postfach, 3601 Thun, Tel. 033 222 36 37, Fax 033 222 37 44
PC 30-23430-4, www.edu-schweiz.ch, info@edu-schweiz.ch

Die Einzeladoption soll verheirateten Personen zugänglich gemacht werden, damit sie anschliessend auch für Personen in eingetragener Partnerschaft erstritten werden kann. Ähnliches gilt für die Stiefkindadoption für Personen in faktischen Lebensgemeinschaften. Ist diese einmal eingeführt, kann sie auch Paaren in eingetragener Partnerschaft nicht mehr verwehrt werden. Und weil die Stiefkindadoption lesbische Paare klar bevorteilt, wird schon bald mit Fug und Recht die Volladoption für alle verlangt werden dürfen. Darf in dieser Vorgehensweise eine Art Salami-Taktik festgestellt werden?

Paradigmenwechsel bei der Einzeladoption

Mit dieser Vorlage soll offensichtlich ein eigentlicher Paradigmenwechsel bei der Einzeladoption herbeigeführt werden. Nach geltendem Recht ist Ehepaaren im Normalfall nur die gemeinschaftliche Adoption erlaubt. (Ausnahmen sind möglich). Neu sollen verheiratete Personen frei wählen können zwischen der gemeinschaftlichen Adoption und der Einzeladoption. Für letztere ist nicht mal ein Einverständnis des Ehepartners, der Ehepartnerin notwendig. Es reicht gemäss Entwurf aus, die "Einstellung des Ehegatten (...) zu würdigen", was auch immer das heissen mag.

Jede Adoption ist für alle Beteiligten eine besondere Herausforderung. Es ist deshalb unbestritten, dass ein Kind nach Möglichkeit nur in eine stabile Zweierbeziehung hinein adoptiert werden sollte. Diese Zweierbeziehung ist für die EDU die Ehe zwischen Mann und Frau. Eine rechtlich gesicherte und auf Dauerhaftigkeit angelegte Zweierbeziehung hat die besseren Chancen, diese erhöhten Herausforderungen einer Adoption zu meistern, als es eine Einzelperson hätte.

Einzeladoption für Personen in eingetragener Partnerschaft

Im Lichte der vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass die im erläuternden Bericht auf Seite 25 behauptete Ungleichbehandlung einer Person in eingetragener Partnerschaft gegenüber einer verheirateten Person eben gerade nicht besteht. Auch eine verheiratete Person hat keinen Zugang zur Einzeladoption; die Ausführungen im erläuternden Bericht sind schlicht falsch. Weiter ist festzuhalten, dass Einzeladoptionen sehr selten sind und so gut wie nie Kinder betreffen. Es gibt keine Notwendigkeit, die Einzeladoption für Personen in eingetragener Partnerschaft zu öffnen.

Die EDU lehnt ebenfalls die Stiefkindadoption für Paare in faktischen Lebensgemeinschaften ab. Eine verbesserte Stellung der betroffenen Kinder ist grundsätzlich zu begrüssen. Es ist jedoch unumstösslich, dass in den allermeisten Fällen einer Heirat der Lebenspartner nichts im Wege steht und im Anschluss daran die Adoption der Stiefkinder bereits nach dem geltenden Recht möglich ist. Will jemand nicht heiraten, muss er/sie sich die Frage gefallen lassen, weshalb er/sie dann die Kinder der Partnerin/des Partners adoptieren möchte. Es geht hier um eine sinnvolle Reihung der zivilrechtlichen Institute: zuerst Heirat, dann Adoption.

Für das Wohl des Kindes ist eine sichere, feste und auf Dauer angelegte Paarbeziehung der Eltern entscheidend. Diese Qualität soll unverheirateten Paaren keineswegs abgesprochen werden. Sie haben jedoch jederzeit die Möglichkeit, ihre feste und dauerhafte Absicht zur Beziehung mit einer Heirat zu bekräftigen. Die Aufgabe des Gesetzgebers ist es nicht, das Adoptionsrecht der gesellschaftlichen Entwicklung anzupassen, sondern Anreize dafür zu schaffen, dass Kinder unabhängig von der gesellschaftlichen Entwicklung in rechtlich gesicherter, auf Dauer angelegte Paarbeziehungen hinein adoptiert werden. Die Beschränkung der Stiefkindadoption auf Ehepaare ist dazu ein geeignetes Mittel.

Zweitens ist diese Lösung auch im Vollzug sehr einfach. Die Dauer einer Ehe kann im Rahmen des Adoptionsverfahrens leicht überprüft werden. Hingegen fehlt bei der faktischen Lebensgemeinschaft der nach aussen sichtbare, formale Akt, der erkennen lässt, dass die adoptionswilligen Personen von einer gewissen Beziehungsstabilität ausgehen. Die Feststellung, ob eine faktische Lebensgemeinschaft bereits während der geforderten Zeitdauer besteht, ist immer mit Unsicherheiten verbunden. Der Bundesrat schlägt vor, auf die Dauer des gemeinsamen Zusammenlebens abzustellen. Doch auch dieses Kriterium kann nur als Krücke betrachtet werden und ist weiter nur relativ umständlich zu belegen.

Zivilrechtliches Durcheinander

Nicht zuletzt sind solche Vorschläge bestens dazu geeignet, das ganz grosse zivilrechtliche Durcheinander herbeizuführen, mit unabsehbaren Auswirkungen auf die verschiedensten Rechtsbereiche. Es können sich dadurch leicht neue Ungerechtigkeiten und Diskriminierungen ergeben.

EDU Schweiz

Die EDU lehnt ebenfalls die Stiefkindadoption für Paare in eingetragener Partnerschaft ab. Zunächst einmal ist festzuhalten, dass von einer allfälligen Öffnung der Stiefkindadoption für Paare in eingetragenen Partnerschaften nur ganz wenige Kinder betroffen wären. Bei diesen Fällen sind fast immer beide leibliche Eltern noch vorhanden und bekannt. Eine Adoption durch die neue Partnerin/den neuen Partner wäre nur mit der Einwilligung des andersgeschlechtlichen Elternteils möglich. Diese dürfte meist nicht erteilt werden. Es handelt sich um einige wenige Fälle.

Selbst wenn der andersgeschlechtliche Elternteil seine Einwilligung zur Adoption durch die neue Partnerin/den neuen Partner seiner Ex-Partnerin/seines Ex-Partners geben würde, mithin also dem Erlöschen des Kindesverhältnisses zum eigenen Kind zustimmen würde, ist es höchst fraglich, ob eine solche Adoption mit dem Kindeswohl zu vereinen wäre. Dem Kind würde nach dem Schock der Trennung seiner Eltern, der sexuellen Neuorientierung des verbleibenden Elternteils und dem Einzug eines neuen Partners/einer neuen Partnerin viertens auch noch der Verlust der leiblichen Mutter/des leiblichen Vaters zugemutet. Auf die Scheidung der Eltern und die nachfolgende Infragestellung von Identität und Herkunft des Kindes würde mit der Adoption eine zweite, nun aber definitive Trennung vom einen leiblichen Elternteil folgen. Zusätzlich verliert das Kind alle Grosseltern, Tanten, Onkel und weitere Verwandte von dieser Seite. Es ist nachgerade die Pflicht des Staates, eine solche Belastung des Kindes zu verhindern. Die Vorbehalte gegenüber der Stiefkindadoption, welche im erläuternden Bericht ab Seite 22 eindrücklich festgehalten sind, gelten in diesem Fall erst recht.

Weiter besteht die Gefahr, dass die Stiefkindadoption vom verbleibenden Elternteil dazu benutzt wird, den anderen Elternteil aus dem Leben des Kindes zu drängen. Es kann für alle Betroffenen auch ein Schutz sein, wenn sich die Frage der Stiefkindadoption gar nicht stellt. Das Kind kann so z.B. mit der leiblichen Mutter und ihrer neuen Partnerin aufwachsen, behält aber zeitlebens seinen leiblichen Vater. Nüchtern betrachtet ist das für das Kind in den allermeisten Fällen die mit Abstand beste Lösung.

Weiter ist daran zu erinnern, dass die von der Schweiz ratifizierte Kinderrechtskonvention ein Recht auf Eltern vorsieht und es in der Natur der Sache liegt, dass man darunter einen Vater und eine Mutter versteht. Dank dem Zweigespann Vater/Mutter, das dem Leben zugrunde liegt, kann das Kind seine Herkunft und damit einen wesentlichen Teil seiner Identität nachvollziehen. Es hat die besten Voraussetzungen für seine Entwicklung, wenn es in der Geschlechterspannung von Mutter und Vater aufwachsen kann. Hingegen wird ein Kind, das – entgegen der biologischen Fakten – im Bewusstsein aufwächst, seine Eltern seien zwei Frauen oder zwei Männer, in seinem Wissen um seinen Ursprung, seine Herkunft und seine Identität in unzulässiger Weise beeinflusst. Es geht nicht an, dem Kind wissentlich und willentlich Vater oder Mutter vorzuenthalten.

Schliesslich war der Ausschluss der Adoption ein wesentlicher Grund dafür, dass das Partnerschaftsgesetz in der Volksabstimmung angenommen worden ist. Aus diesem und den oben genannten Gründen ist auf die Stiefkindadoption für Paare in eingetragener Partnerschaft zu verzichten.

Die EDU begrüsst den Vorschlag des Bundesrates, das Mindestalter für adoptionswillige Personen zu senken. Die heute geltende Altersgrenze von 35 Jahren ist übertrieben und auch im internationalen Vergleich hoch. Auch im neuen Recht soll zwischen Adoptiveltern und Adoptivkind ein Mindestaltersunterschied von 16 Jahren bestehen müssen – neu allerdings mit der Möglichkeit von Ausnahmen. Somit können beispielsweise eine Ungleichbehandlung von Geschwistern vermeiden werden, was die EDU begrüsst.

Für die EDU ist es von grosser Wichtigkeit, dass Kinder von möglichst stabilen und auf Dauerhaftigkeit angelegten Familien adoptiert werden. Da jedoch auch nach fünf Jahren Ehe keine Garantie für deren weiteren Fortbestand vorliegt, erklärt sich die EDU mit der Neuerung einverstanden. Es wäre wenig sinnvoll, das Mindestalter für Adoptionswillige zu senken, wenn dafür Adoptionen vermehrt – erst recht aufgrund der späteren Eheschliessungen – an der Mindestdauer der Ehe scheitern oder zumindest deswegen aufgeschoben werden müssten. Die Lockerung des Adoptionsgeheimnisses scheint der EDU als angebracht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Für die Geschäftsleitung EDU Schweiz



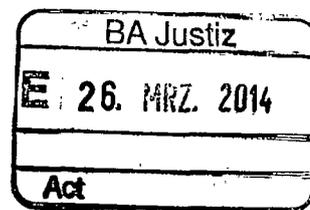
Hans Moser,
Präsident



Roland Haldimann,
Vizepräsident

EDU Schweiz

Zentralsekretariat / Secrétariat central, Postfach, 3601 Thun, Tel. 033 222 36 37, Fax 033 222 37 44
PC 30-23430-4, www.edu-schweiz.ch, info@edu-schweiz.ch



Bundesamt für Justiz
Frau Judith Wyder
Bundesrain 20
3003 Bern

10. März 2014

**Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Adoption)
Vernehmlassungsantwort der Evangelischen Volkspartei der Schweiz (EVP)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum eingangs erwähnten Entwurf. Die EVP lehnt die vorgeschlagenen Änderungen ab und beantragt, auf die geplante Vorlage zu verzichten. Diese ist nicht geeignet, das Adoptionsrecht auf eine sinnvolle Weise weiterzuentwickeln. Insbesondere lehnt die EVP den gewichtigen Paradigmenwechsel bei der Einzeladoption sowie die Ausdehnung der Stiefkindadoption für Paare in faktischen Lebensgemeinschaften oder für Paare in eingetragenen Partnerschaften ab.

1. Allgemeine Bemerkungen

Mit dem Wohl des Kindes hat das Adoptionsrecht ein sehr hohes Rechtsgut zu schützen. Es muss deshalb hohen Anforderungen genügen. Entsprechend sorgfältig und umsichtig muss sich der Gesetzgeber bei Anpassungen ans Werk machen. Diese Voraussetzung ist für die EVP mit dem vorliegenden Entwurf teilweise nicht erfüllt. Aufgabe des Gesetzgebers ist es, den Schutz des Kindeswohls sicherzustellen. Alle anderen Zielsetzungen haben sich diesem primären Ziel unterzuordnen. Gerade bei zentralen Neuerungen – dem Paradigmenwechsel bei der Einzeladoption oder der Ausdehnung der Stiefkindadoption – stehen in erster Linie jedoch die Wünsche der Adoptionswilligen im Vordergrund und nicht jene der zu adoptierenden Kinder. Entsprechend kritisch müssen diese Forderungen begutachtet werden.

Im erläuternden Bericht wird immer wieder auf die Prüfung im Einzelfall verwiesen. Diese ist zweifelsohne wichtig, bedarf jedoch klarer, gesetzlicher Leitplanken und Richtlinien. Sonst droht ein uneinheitlicher Vollzug, im schlimmsten Fall behördliche Willkür. Gerade weil das Adoptionsrecht hohen Anforderungen genügen muss, ist die zu unbedarfte Delegation an die Einzelfallprüfung zu vermeiden.

Schliesslich vermisst die EVP einen sauberen Aufbau und eine innere Logik der Vernehmlassungsunterlagen. Die Vorlage ist insgesamt ungenügend durchdacht. Es liegen weder Studien vor, noch gibt es

Hinweise auf den Beizug von Experten. Ferner wird im Zusammenhang mit der Stiefkindadoption für faktische Lebensgemeinschaften immer von einer „Variante“ des Bundesrates gesprochen, diese im Gesetzesentwurf jedoch nie als solche gekennzeichnet. Regelrecht rügen muss die EVP den Umstand, dass der gewichtige Paradigmenwechsel bei der Einzeladoption im erläuternden Bericht weder in der Zusammenfassung noch in der Herleitung der Vorlage erwähnt, sondern erst bei den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen kurz gestreift wird. Mit einem solchen Versteckspiel schafft man keinen Goodwill für die beabsichtigten Neuerungen.

Im Gegenteil ist eine eigentliche Salami-Taktik festzustellen: Die Einzeladoption soll verheirateten Personen zugänglich gemacht werden, damit sie anschliessend auch für Personen in eingetragener Partnerschaft erstritten werden kann. Ähnliches gilt für die Stiefkindadoption für Personen in faktischen Lebensgemeinschaften: Ist diese einmal eingeführt, kann sie auch Paaren in eingetragener Partnerschaft nicht mehr verwehrt werden. Und weil die Stiefkindadoption lesbische Paare klar bevorteilt, wird schon bald mit Fug und Recht die Volladoption für alle verlangt werden dürfen. Die EVP erteilt einem solch taktisch gestaffelten Vorgehen eine klare Abfuhr.

2. Zur Ablehnung beantragte Neuerungen

2.1. Einzeladoption für verheiratete Personen

Mit der Vorlage soll ein eigentlicher Paradigmenwechsel bei der Einzeladoption herbeigeführt werden. Nach geltendem Recht ist Ehepaaren im Normalfall nur die gemeinschaftliche Adoption erlaubt. Die Einzeladoption ist nur dann zulässig, wenn die gemeinschaftliche Adoption nicht möglich ist, z.B. weil ein Ehepartner dauerhaft urteilsunfähig ist oder wenn die Ehe seit mehr als 3 Jahren gerichtlich getrennt ist. Neu sollen verheiratete Personen frei wählen können zwischen der gemeinschaftlichen Adoption und der Einzeladoption. Für letztere ist nicht mal ein Einverständnis des Ehepartners/der Ehepartnerin notwendig. Es reicht gemäss Entwurf aus, die „Einstellung des Ehegatten (...) zu würdigen“, was auch immer das heissen mag.

Eine Adoption stellt alle Beteiligten vor besondere Herausforderungen. Es ist für die EVP deshalb unbestritten, dass ein Kind nach Möglichkeit nur in eine stabile Zweierbeziehung hinein adoptiert werden sollte – für die EVP ist dies die Ehe zwischen Mann und Frau. Eine rechtlich gesicherte und auf Dauerhaftigkeit angelegte Zweierbeziehung hat die besseren Chancen diese erhöhten Herausforderungen einer Adoption zu meistern als es eine Einzelperson hätte. Deshalb ist es überhaupt nicht angezeigt, die Einzeladoption weiter zu öffnen – schon gar nicht derart unreflektiert, wie es der Bundesrat mit seiner Vorlage tun will.

Völlig schleierhaft ist für die EVP weiter, wie eine Einzeladoption durch eine verheiratete Person mit dem Wohl des Kindes zu vereinen sein soll. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass dadurch eine komplizierte Interessenlage im Dreieck zwischen Frau, Mann und dem nur von einem Ehegatten adoptierten Kind entsteht, welche ein erhebliches Konfliktpotential birgt. Hier genügt der Hinweis auf die Einzelfallprüfung nicht. Für die EVP ist die aktuelle gesetzliche Regelung sehr gut begründet, wonach Ehepaare in den allermeisten Fällen nur gemeinschaftlich adoptieren können. Wer verheiratet ist, soll für ein adoptiertes Kind auch gemeinsam die Verantwortung wahrnehmen. Die EVP sieht überhaupt keine Notwendigkeit, von diesem bewährten Grundsatz abzurücken, zumal sich der parlamentarische Auftrag in der Motion 11.4046 ausschliesslich auf die Stiefkindadoption beschränkt.

Schliesslich empfindet es die EVP als sehr störend, um nicht zu sagen unredlich, dass dieser einschneidende Paradigmenwechsel im erläuternden Bericht erst in Kapitel 6 und nur am Rande erwähnt wird.

2.2. Einzeladoption für Personen in eingetragener Partnerschaft

Im Lichte der vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass die im erläuternden Bericht auf Seite 25 behauptete Ungleichbehandlung einer Person in eingetragener Partnerschaft gegenüber einer verheirateten Person eben gerade nicht besteht: Auch eine verheiratete Person hat heute keinen Zugang zur Einzeladoption; die Ausführungen im erläuternden Bericht sind schlicht falsch. Weiter ist festzuhalten, dass Einzeladoptionen sehr selten sind (2% der Fälle) und so gut wie nie Kinder betreffen. Es gibt keine wie immer geartete Notwendigkeit, die Einzeladoption für Personen in eingetragener Partnerschaft zu öffnen.

2.3. Stiefkindadoption für Paare in faktischen Lebensgemeinschaften (Variante)

Die EVP lehnt die Stiefkindadoption für Paare in faktischen Lebensgemeinschaften ab. Zwar wäre eine verbesserte Stellung der betroffenen Kinder grundsätzlich zu begrüssen. Es ist jedoch festzuhalten, dass in den allermeisten Fällen einer Heirat der Lebenspartner nichts im Wege steht und im Anschluss daran die Adoption der Stiefkinder bereits nach dem geltenden Recht möglich ist. Will jemand nicht heiraten, muss er/sie sich die Frage gefallen lassen, weshalb er/sie dann die Kinder der Partnerin/des Partners adoptieren möchte. Es geht hier auch um eine sinnvolle Reihung der zivilrechtlichen Institute: zuerst Heirat, dann Adoption.

Für das Wohl des Kindes ist eine sichere, feste, auf Dauer angelegte Paarbeziehung der Eltern entscheidend. Diese Qualität soll unverheirateten Paaren keineswegs abgesprochen werden. Sie haben jedoch jederzeit die Möglichkeit, ihre feste und dauerhafte Absicht zur Beziehung mit einer Heirat zu bekräftigen. Die Aufgabe des Gesetzgebers ist es nicht, das Adoptionsrecht der gesellschaftlichen Entwicklung anzupassen, sondern Anreize dafür zu schaffen, dass Kinder unabhängig von der gesellschaftlichen Entwicklung in rechtlich gesicherte, auf Dauer angelegte Paarbeziehungen hinein adoptiert werden. Die Beschränkung der Stiefkindadoption auf Verheiratete ist dazu ein geeignetes Mittel.

Zweitens ist diese Lösung auch im Vollzug sehr einfach. Die Dauer einer Ehe kann im Rahmen des Adoptionsverfahrens leicht überprüft werden. Hingegen fehlt bei der faktischen Lebensgemeinschaft der nach aussen sichtbare, formale Akt, der erkennen lässt, dass die adoptionswilligen Personen von einer gewissen Beziehungsstabilität ausgehen. Die Feststellung, ob eine faktische Lebensgemeinschaft bereits während der geforderten Zeitdauer besteht, ist immer mit Unsicherheiten verbunden. Der Bundesrat schlägt vor, auf die Dauer des gemeinsamen Zusammenlebens abzustellen. Doch auch dieses Kriterium kann nur als Krücke betrachtet werden und ist weiter nur relativ umständlich zu belegen.

Zum im erläuternden Bericht beschriebenen Fall Emonet: Dieser ist tatsächlich unverständlich und hätte unbedingt vermieden werden müssen. Dazu wäre es nach unserem Dafürhalten jedoch völlig ausreichend gewesen, wenn die Lebenspartner von den Behörden vor der Adoption darauf aufmerksam gemacht worden wären, dass das Kindesverhältnis der leiblichen Mutter zu ihrer Tochter mit der Einzeladoption des Kindes durch den Lebenspartner erlöschen wird, sie dies aber mit einer vorherigen Heirat vermeiden könnten. Dieser auf mangelhafte Information zurückzuführende Einzelfall bedarf keiner gesetzlichen Regelung.

Nicht zuletzt sind solche Vorschläge bestens dazu geeignet, das ganz grosse zivilrechtliche Durcheinander herbeizuführen, mit unabsehbaren Auswirkungen auf die verschiedensten Rechtsbereiche. Es können sich dadurch leicht neue Ungerechtigkeiten und Diskriminierungen ergeben. Für die EVP ist nicht ersichtlich,

weshalb ohne Not das ganze Zivilrecht umgekrempelt werden soll. Sie beantragt aus den oben genannten Gründen auf die Stiefkindadoption für Paare in faktischer Lebensgemeinschaft zu verzichten.

2.4. Stiefkindadoption für Paare in eingetragener Partnerschaft

Die EVP lehnt die Stiefkindadoption für Paare in eingetragener Partnerschaft ab. Zunächst einmal ist festzuhalten, dass von einer allfälligen Öffnung der Stiefkindadoption für Paare in eingetragenen Partnerschaften nur ganz wenige Kinder betroffen wären, die in eine Gemeinschaft von Mann und Frau hineingeboren worden sind und nun von einem neuen, gleichgeschlechtlichen Partner des einen Ehepartners adoptiert werden sollen. Bei diesen Fällen sind fast immer beide leibliche Eltern noch vorhanden und bekannt. Eine Adoption durch die neue Partnerin/den neuen Partner wäre nur mit der Einwilligung des andersgeschlechtlichen Elternteils möglich. Diese dürfte meist nicht erteilt werden. Es handelt sich deshalb schweizweit um einige wenige Fälle.

Selbst wenn der andersgeschlechtliche Elternteil seine Einwilligung zur Adoption durch die neue Partnerin/den neuen Partner seiner Ex-Partnerin/seines Ex-Partners geben würde, mithin also dem Erlöschen des Kindsverhältnisses zum eigenen Kind zustimmen würde, ist es höchst fraglich, ob eine solche Adoption mit dem Kindeswohl zu vereinen wäre. Dem Kind würde nach dem Schock der Trennung seiner Eltern, der sexuellen Neuorientierung des verbleibenden Elternteils und dem Einzug eines neuen Partners/einer neuen Partnerin viertens auch noch der Verlust der leiblichen Mutter/des leiblichen Vaters zugemutet. Auf die Scheidung der Eltern würde mit der Adoption eine zweite, nun aber definitive Trennung vom einen leiblichen Elternteil folgen. Zusätzlich verliert das Kind alle Grosseltern, Tanten, Onkel und weitere Verwandte von dieser Seite. Es ist nachgerade die Pflicht des Staates, eine solche Belastung des Kindes zu verhindern. Die Vorbehalte gegenüber der Stiefkindadoption, welche im erläuternden Bericht ab Seite 22 eindrücklich festgehalten sind, gelten in diesem Fall erst recht.

Weiter besteht die Gefahr, dass die Stiefkindadoption vom verbleibenden Elternteil dazu benutzt wird, den anderen Elternteil aus dem Leben des Kindes zu drängen. Das wiegt besonders schwer, weil dieser Elternteil angesichts des neuen Paares immer der andersgeschlechtliche und zudem in der Minderheit ist. Es kann für alle Betroffenen auch ein Schutz sein, wenn sich die Frage der Stiefkindadoption gar nicht stellt. Das Kind kann so z.B. mit der leiblichen Mutter und deren neuen Partnerin aufwachsen, behält aber zeitlebens seinen leiblichen Vater. Nüchtern betrachtet ist das für das Kind in den allermeisten Fällen die mit Abstand beste Lösung.

Von den obenstehenden Erwägungen sind jene Fälle zu unterscheiden, bei denen Kinder in eine bereits bestehende gleichgeschlechtliche Beziehung hineingeboren worden sind. Das ist z.B. dann denkbar, wenn der Vater als Samenspender anonym geblieben ist. Ganz abgesehen vom Umstand, dass bei dieser Ausgangslage durch die Einführung der Stiefkindadoption neue Ungerechtigkeiten geschaffen würden, weil lesbische Paare sehr viel leichter zu einem Kind kommen als schwule Paare, ist hier zu bedenken, dass das Kind im Wissen geboren worden ist, dass eine Stiefkindadoption im geltenden Recht nicht möglich sein wird. Die Konsequenzen wurden also mehr oder weniger bewusst in Kauf genommen, weshalb nachträglich eine behauptete Diskriminierung des betroffenen Kindes schwieriger geltend zu machen ist.

In beiden Fällen (bereits aufwachsende Kinder/mit Blick auf eine Stiefkindadoption gezeugte Kinder) ist zudem zu berücksichtigen, dass die familienrechtliche Position des Stiefkindes auch bei eingetragenen Partnerschaften so schlecht gar nicht ist: Es ist das leibliche Kind des einen Ehegatten und mit dem anderen verschwägert (Art. 21 ZGB). Dieser hat dem leiblichen Elternteil in der Erfüllung der Unterhaltspflicht und

der Ausübung der elterlichen Sorge gegenüber dem Stiefkind in angemessener Weise beizustehen (Art. 27 Abs. 1 PartG).

Weiter ist daran zu erinnern, dass die von der Schweiz ratifizierte Kinderrechtskonvention ein Recht auf Eltern vorsieht und es in der Natur der Sache liegt, dass man darunter einen Vater und eine Mutter versteht. Dank dem Zweigespann Mutter/Vater, das dem Leben zugrunde liegt, kann das Kind seine Herkunft und damit einen wesentlichen Teil seiner Identität nachvollziehen. Es hat die besten Voraussetzungen für seine Entwicklung, wenn es in der Geschlechterspannung von Mutter und Vater aufwachsen kann. Hingegen wird ein Kind, das – entgegen der biologischen Fakten – im Bewusstsein aufwächst, seine Eltern seien zwei Frauen oder zwei Männer, in seinem Wissen um seinen Ursprung, seine Herkunft und seine Identität in unzulässiger Weise beeinflusst. Es geht nicht an, dem Kind wissentlich und willentlich Vater oder Mutter vorzuenthalten.

Schliesslich war der Ausschluss der Adoption ein wesentlicher Grund dafür, dass das Partnerschaftsgesetz in der Volksabstimmung angenommen worden ist. Aus diesem und den oben genannten Gründen ist auf die Stiefkindadoption für Paare in eingetragener Partnerschaft zu verzichten.

3. Nicht umstrittene Neuerungen

Die nachstehenden Vorschläge werden von der EVP nicht bestritten und können allenfalls in einem separaten Entwurf oder zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden.

Mindestalter der Adoptiveltern

Die EVP begrüsst den Vorschlag des Bundesrates, das Mindestalter für adoptionswillige Personen zu senken. Die heute geltende Altersgrenze von 35 Jahren ist übertrieben und auch im internationalen Vergleich hoch. Der Bundesrat will das Mindestalter auf 28 Jahre senken, für die EVP wären auch 30 Jahre denkbar.

Mindestaltersunterschied

Auch im neuen Recht soll zwischen Adoptiveltern und Adoptivkind ein Mindestaltersunterschied von 16 Jahren bestehen müssen – neu allerdings mit der Möglichkeit von Ausnahmen. Die EVP begrüsst diese Erleichterung, um beispielsweise die Ungleichbehandlung von Geschwistern zu vermeiden.

Höchstalter der Adoptiveltern oder Höchstaltersunterschied

Mit der Revision soll der auf Verordnungsstufe festgelegte Höchstaltersunterschied von 45 Jahren zwischen Adoptiveltern und Adoptivkind ins Gesetz übernommen werden – auch hier mit der Möglichkeit von Ausnahmen, wenn es zur Wahrung des Kindeswohls erforderlich ist.

Vorausgesetzte Ehedauer

Der Vorschlag des Bundesrates sieht vor, die Mindestdauer einer Ehe als Voraussetzung für eine gemeinschaftliche Adoption von bisher fünf auf neu drei Jahre zu senken. Für die EVP ist es von grosser Wichtigkeit, dass Kinder von möglichst stabilen und auf Dauerhaftigkeit angelegten Familien adoptiert werden. Da jedoch auch nach fünf Jahren Ehe keine Garantie für deren weiteren Fortbestand vorliegt, erklärt sich die EVP mit der Neuerung einverstanden. Weiter wäre es wenig sinnvoll, das Mindestalter für Adoptionswillige zu senken, wenn dafür Adoptionen vermehrt – erst recht aufgrund der späteren Eheschliessungen – an der Mindestdauer der Ehe scheitern oder zumindest deswegen aufgeschoben werden müssten.

Lockerung des Adoptionsgeheimnisses

Auch die Bestimmungen zur Lockerung des Adoptionsgeheimnisses erscheinen der EVP ausgewogen und angebracht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

EVANGELISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ (EVP)



Parteipräsident
Heiner Studer



Generalsekretär
Joel Blunier

Judith Wyder
Office fédéral de la Justice
Bundesrain 20
3003 Berne

Berne, le 31 mars 2014 / ft
VL_Adoption_f

Modification du code civil (Droit de l'adoption)
Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux Suisse

Madame,

En vous remerciant de nous avoir consultés dans le cadre de la consultation sous rubrique, nous vous prions de trouver, ci-après, notre prise de position.

Le projet de modification du Code civil concernant le droit d'adoption est la réalisation de trois motions transmises: la motion 09.4107 *Secret de l'adoption*, la motion modifiée 09.3026 *Droit à l'adoption à partir de 30 ans révolus* et la motion modifiée 11.4046 *Droit de l'adoption. Mêmes chances pour toutes les familles*. Il s'agit principalement d'assouplir les procédures d'adoption, d'assouplir le secret d'adoption et d'ouvrir l'adoption de l'enfant du conjoint à toute personne adulte quel que soit son mode de vie. Au centre de cette révision se situe le bien de l'enfant, rappelé dans le rapport explicatif par «le but de l'adoption n'est pas de donner vie aux souhaits des candidats à l'adoption et de les aider à se procurer un enfant, mais de donner des parents à un enfant qui n'en a pas.»

Le PLR.Les Libéraux-Radicaux a soutenu les trois motions pré-mentionnées: le droit d'adoption doit être modernisé et être adapté à la nouvelle réalité sociale. Le PLR est satisfait du projet proposé, qui ne s'écarte des exigences des motions que pour assouplir certaines procédures en vue de l'adoption. Il est également bienvenu que les couples homosexuels puissent adopter l'enfant de leurs conjoints, mais cela ne doit permettre aux couples homosexuels ni la possibilité d'adoption conjointe ni la procréation médicalement assistée.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos arguments, nous vous prions d'agréer, Madame, l'expression de nos plus cordiales salutations.

PLR.Les Libéraux-Radicaux
Le Président



Philipp Müller
Conseiller national

Le Secrétaire général



Stefan Brupbacher

Grünliberale Partei Schweiz
Postfach 367, 3000 Bern 7

Bundesamt für Justiz
z.H. Frau Judith Wyder
Bundesrain 20
3003 Bern

Via E-Mail: judith.wyder@bj.admin.ch

4. April 2014

Ihr Kontakt: Sandra Gurtner-Oesch, Generalsekretärin, Tel. +41 31 311 33 03, sandra.gurtneroesch@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zu den Änderungen des Zivilgesetzbuches (Adoption)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grünliberalen Schweiz bedanken sich für die Einladung zur Vernehmlassung zu den Änderungen des Zivilgesetzbuches (Adoption) und nehmen wie folgt Stellung.

Es ist nicht die Aufgabe des Staates, verschiedene Familienmodelle zu werten und unterschiedlich zu behandeln. Als gesellschaftsliberale Partei stehen die Grünliberalen für die vollständige Gleichstellung von hetero- und homosexuellen Partnerschaften ein, dazu gehört auch die Möglichkeit Kinder adoptieren zu können. Es gibt keine rationalen Gründe gegen diese Gleichstellung. Einem Kind schadet es erwiesenermassen nicht, wenn es mit zwei Müttern oder mit zwei Vätern aufwächst, viel eher ist es für ein Kind schädlich, wenn es mit Vorurteilen gegenüber anderen Lebenskonzepten heranwächst.

Folgerichtig werden die Grünliberalen die geplanten Änderungen vollständig unterstützen, weisen aber darauf hin, dass die Stiefkindadoption erst ein Zwischenschritt auf dem Weg zu vollständigen Gleichstellung von Regenbogenfamilien sein kann und hätten sich vom Bundesamt für Justiz mutigere Schritte gewünscht.

Aus Ressourcengründen verzichten wir auf eine detaillierte Stellungnahme und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

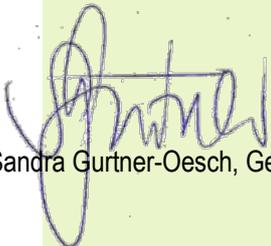
Bei Fragen dazu stehen Ihnen folgende Personen zur Verfügung:

- Martin Bäumle, Präsident, 079 358 14 85
- Tiana Moser, Fraktionspräsidentin, 076 388 66 81
- Kathrin Bertschy, Nationalrätin, 078 667 68 85

Mit freundlichen Grüssen

Grünliberale Partei Schweiz


Martin Bäumle, Präsident


Sandra Gurtner-Oesch, Generalsekretärin

Office fédéral de la justice
A l'att. de Mme Judith Wyder
Bundesrain 20
3003 Berne

Envoyée par e-mail
judith.wyder@bj.admin.ch

Berne, le 26 mars 2014

Modification du code civil (Droit de l'adoption) : prise de position du Parti écologiste suisse

Madame la Conseillère fédérale,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions d'avoir sollicité la position des Verts suisses. Les Verts s'engagent depuis plusieurs années en faveur d'un assouplissement des conditions d'adoption pour le bien-être de l'enfant et afin de s'adapter aux nouvelles réalités de notre société. Ils ont déposé plusieurs motions et postulats dans ce sens et auxquels cet avant-projet répond en partie : [10.3444](#) (Prelicz-Huber), [09.3026](#) (Prelicz-Huber), [09.520](#) (John-Calame).

Généralités

Les Verts approuvent la ligne directrice de cette révision, à savoir d'accorder la priorité à l'intérêt supérieur de l'enfant dans les questions touchant à l'adoption et d'éliminer certaines inégalités de traitement entre différentes formes d'union. La Suisse respecte ici ses engagements internationaux et en particulier la Convention relative aux droits de l'enfant.

Les Verts saluent la volonté du Conseil fédéral de s'adapter aux nouvelles réalités sociétales de notre pays et de mettre sur un pied d'égalité les différentes formes d'union. Cependant, les Verts regrettent la timidité du Conseil fédéral dans cet exercice : certaines formes d'union restent discriminées dans cet avant-projet. Les couples vivant en partenariat enregistré ou les couples non mariés n'ont toujours pas les mêmes droits, en termes de procédure d'adoption, que les couples mariés dits « classiques ».

Assouplissement des conditions d'adoption

Les Verts approuvent de manière générale les mesures de l'avant-projet pour donner plus de cohérence à l'exercice du droit de l'adoption. Rappelons que le droit de l'adoption concerne la possibilité d'accéder à une procédure d'adoption, soit les conditions qu'il s'agit de remplir et non la prononciation de l'adoption elle-même. Ces mesures sont à saluer car elles placent l'intérêt supérieur de l'enfant et son bien-être au cœur de la procédure d'adoption.

Art. 264a

Les Verts approuvent l'abaissement de l'âge minimum pour une adoption et l'introduction de dérogations sur les différents critères d'adoption.

Les Verts invitent le Conseil fédéral à s'adapter aux nouveaux modes de vie actuels. **Les années de concubinage avérées, avant mariage, devraient être prises en compte.** Il n'est pas normal qu'un couple qui a vécu 10 ans ensemble avant de se marier doive attendre encore 3 ans de mariage avant de pouvoir commencer les démarches d'adoption.

Art. 264b

Les Verts saluent l'introduction de la possibilité pour toute personne d'adopter seule, indépendamment de son état civil. Avec cette révision, une personne homosexuelle vivant en partenariat enregistré pourra, si elle remplit les autres conditions, déposer une demande d'adoption.

En permettant l'adoption individuelle pour une personne homosexuelle, l'OFJ admet que l'adoption doit être indépendante de l'état civil et de l'orientation sexuelle du parent. Cependant, le droit de déposer une demande d'adoption conjointe est refusé aux couples vivant en partenariat enregistré. Il ne s'agit pas seulement d'une question d'égalité de traitement entre les différentes formes d'union, mais également de s'adapter aux nouvelles réalités sociétales et de garantir le bien-être de l'enfant.

Les Verts demandent au Conseil fédéral d'être plus ambitieux : les couples vivant en partenariat enregistré et les couples non mariés¹ (« menant de fait une vie de couple » pour reprendre les termes de l'OFJ) doivent pouvoir déposer une demande d'adoption conjointe. Le bien-être d'un enfant est indépendant du statut marital ou de l'orientation sexuelle de ses parents.

Le fait qu'un couple vivant en partenariat enregistré ne puisse adopter conjointement est une discrimination basée sur le seul critère de l'orientation sexuelle, discrimination qui ne souffre d'aucune justification. Car comme le résume le rapport explicatif de l'OFJ, il n'existe aucun fait scientifique permettant de dire qu'un enfant élevé dans une famille arc-en-ciel se développe moins bien que s'il était élevé dans une famille hétérosexuelle. Le plus important est le bien-être de l'enfant. D'autant plus que, comme le rappelle le rapport explicatif, de plus en plus d'Etats en Europe et sur le continent américain ont rendu possible l'adoption conjointe par des couples vivant en partenariat enregistré.

Ainsi, malgré les révisions proposées, cet avant-projet relatif au droit de l'adoption reste imprégné par une approche « traditionnelle » de la famille, modèle qui s'éloigne de plus en plus de la réalité sociétale de la Suisse du 21^e siècle.

Art. 264c

Les Verts saluent la possibilité pour les personnes homosexuelles vivant en partenariat enregistré d'adopter l'enfant de leur conjoint. Le bien-être de l'enfant est au cœur des révisions proposées par cet avant-projet et cette mesure s'inscrit dans cette volonté. Lorsque l'enfant grandit dans une famille où les conjoints sont liés par un partenariat enregistré, ses intérêts doivent être protégés. Il est donc important qu'un lien juridique, précisant les responsabilités et obligations du partenaire vis-à-vis de l'enfant, soit établi.

Cependant, cet article 264c ne correspond pas à la réalité sociale vécue par de nombreux couples homosexuels et crée même un vide juridique. La plupart des enfants élevés par des couples liés par un partenariat enregistré sont des enfants désirés dès leur naissance par les deux partenaires (par ex. via un don de sperme ou une procréation médicalement assistée). Il est dès lors difficilement concevable que le parent biologique/géniteur ait plus de droit que son

¹ En cas de séparation des partenaires, des cautions devraient être prévues pour permettre l'intervention d'un tiers (par ex. un juge) dont le rôle sera de s'assurer de la garantie de l'intérêt supérieur de l'enfant.

conjoint. Ce dernier n'aurait pas de lien de parenté pendant toute la durée de la procédure d'adoption à laquelle s'ajoute la première année inscrite à l'art. 264. **Pour ces cas d'adoption spécifique, une reconnaissance de parentalité, sur le modèle existant pour les couples non mariés (art. 260 al. 1, CC), pourrait être envisagée.**

Art. 264c nouveau (variante)

Les Verts approuvent la variante proposée par cet avant-projet de rendre possible, pour les personnes menant de fait une vie de couple, l'adoption de l'enfant de leur partenaire. Les Verts invitent l'OFJ à intégrer cette variante dans le projet de révision. **Si ce nouvel article devait voir le jour, tant les couples hétérosexuels qu'homosexuels devraient pouvoir en bénéficier.**

Assouplissement du secret de l'adoption

Art. 268b et 268c

Les Verts approuvent les modifications proposées pour l'assouplissement du secret de l'adoption. Ils saluent la possibilité offerte aux parents biologiques d'obtenir des informations sur leur enfant, informations qui ne permettront pas d'identifier ni ce dernier, ni ses parents adoptifs. Il persiste ainsi une asymétrie entre d'un côté, le droit prioritaire de l'enfant adopté de connaître son ascendance et l'identité de ses parents biologiques et, de l'autre, le droit conditionnel des parents biologiques d'obtenir certaines informations auprès de l'autorité cantonale compétente. Cette asymétrie se justifie par la priorité accordée à l'intérêt supérieur de l'enfant.

Nous vous remercions de l'accueil que vous réserverez à cette prise de position et restons à votre disposition pour toute question ou information complémentaire.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, Madame, Monsieur, à l'expression de notre haute considération.



Adèle Thorens
Co-présidente des Verts suisses



Gaëlle Lapique
Secrétaire politique

Bundesamt für Justiz
Frau Judith Wyder
Bundesrain 20
3003 Bern



Bern, 27. März 2014

Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoption)

Sehr geehrte Frau Wyder
Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Die Jungen Grünen Schweiz bedanken sich für die Möglichkeit an der Teilnahme zur Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches und den damit gewünschten Änderungen am Adoptionsrecht.

Im Gegensatz zur vorliegenden Gesetzesrevision unterstützen die Jungen Grünen das volle Adoptionsrecht für eingetragene Partner und Partnerinnen, sowie für alle geregelten Lebensgemeinschaften.

Die vorgeschlagene Optimierung zur Regelung der Stiefkindadoption ist in unseren Augen ungenügend. Im Gegensatz zum Bundesrat fordern wir die Erweiterung des Adoptionsrecht auf alle Lebensgemeinschaften zwischen zwei Personen, unabhängig von den Geschlechter der beiden Elternteile. Trotzdem begrüssen wir die neue Regelung zum Adoptionsrecht, da sie die rechtliche Situation einiger Regenbogenfamilien in der Schweiz verbessert. Auch wenn wir uns weitgehendere und umfassendere Reformen wünschen, befürworten wir das neue Gesetz in seiner Grundabsicht und begrüssen die Grundintention des Bundesrats.

Mit der Einführung der Stiefkindadoption auch für eingetragene Paare und damit der Anerkennung der Realität, dass auch diese Paare einen gemeinsamen Kinderwunsch umsetzen, macht die zwingende Errichtung einer Beistandschaft für Neugeborene bei Frauen in einer eingetragenen Partnerschaft keinen Sinn mehr. Wir regen daher an, Art. 309 des ZGB resp. Art. 308 des ZGB im Rahmen dieser Revision ebenfalls entsprechend anzupassen.

Die Revision stellt einen Schritt in die von uns gewünschte Richtung dar. Es werden aber viele Ungleichbehandlungen weitergeführt und ungerechtfertigte und überholte Diskriminierungen fortgesetzt (so etwa das Verbot der gemeinschaftlichen Adoption und das Verbot zum Zugang zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren). Es ist daher falsch, weiterhin am Partnerschaftsgesetz (PartG) festzuhalten. Wir fordern im Zuge der jetzigen Revision auch die Eheöffnung für alle mündigen Menschen zu prüfen. Mit einer Eheöffnung könnte man alle Diskriminierungen ohne grosse Gesetzesrevision aus dem Gesetzesbuch entfernen.

Im Folgenden nehmen wir zu den einzelnen Artikeln Stellung.

Art. 264 Allgemeine Voraussetzungen

1 Ein minderjähriges Kind darf adoptiert werden, wenn ihm die adoptionswilligen Personen während wenigstens eines Jahres Pflege und Erziehung erwiesen haben und nach den

gesamten Umständen zu erwarten ist, die Begründung eines Kindesverhältnisses diene seinem Wohl, ohne andere Kinder dieser Personen in unbilliger Weise zurückzusetzen.

2 Eine Adoption ist insbesondere nur dann möglich, wenn die adoptionswilligen Personen aufgrund ihres Alters und ihrer persönlichen Verhältnisse voraussichtlich bis zur Volljährigkeit des Kindes für dieses sorgen können.

3 Die Adoptionsvoraussetzungen müssen bei Einreichen des Adoptionsgesuches erfüllt sein. Ausgenommen davon sind jene Adoptionsvoraussetzungen, von denen bei Vorliegen wichtiger Gründe abgewichen werden kann, wenn das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet wird.

Abs. 1:

Im Fall von Wunschkindern führt diese Regelung zur Benachteiligung von Kindern in eingetragenen Partnerschaften, denn zu dem nicht-genetischen Elternteil kann nur durch eine Stiefkindadoption ein Kindesverhältnis entstehen. Während des Wartejahrs und der Dauer des Adoptionsverfahrens besteht weiterhin eine Rechtslücke. Daher sollte die Begründung eines Kindesverhältnisses zum zweiten, nicht-genetischen Elternteil statt durch Adoption schon bei Geburt durch einen Anerkennungsakt möglich sein, dies analog der Anerkennung des Kindes von unverheirateten verschiedengeschlechtlichen Eltern.

Art. 264a gemeinschaftliche Adoption

1 Ehegatten können ein Kind gemeinschaftlich adoptieren, wenn sie seit mindestens drei Jahren miteinander verheiratet sind und beide das 28. Altersjahr zurückgelegt haben.

2 Aus wichtigen Gründen kann vom Mindestalter abgewichen werden, wenn das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet wird.

Abs. 1

Diese Regelung ist überholt. Auch Personen die das 28. Lebensjahr überschritten haben und einem geregelten Konkubinat (z.B. geregelt durch Konkubinatsvertrag) oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben, sollten das Adoptionsrecht erhalten, eine stabile Beziehung zwischen zwei Personen basiert nicht auf Geschlecht oder rechtlichen Status sondern auf Liebe und Zuneigung. Wissenschaftliche Studien haben erwiesen, dass Kinder mit gleichgeschlechtlichen Eltern keinerlei psychische Zusatzbelastung erleben und auch keine Vernachlässigung bemerkbar ist.

Abs. 2

Allenfalls ist zu überprüfen für wichtige Gründe auch die Mindestbeziehungsdauer auszusetzen.

Art. 264b Einzeladoption

1 Eine Person darf allein adoptieren, wenn sie das 28. Altersjahr zurückgelegt hat.

2 Aus wichtigen Gründen kann vom Mindestalter abgewichen werden, wenn das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet wird.

3 Vor der Adoption ist die Einstellung des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der faktischen Lebenspartnerin oder des faktischen Lebenspartners der adoptionswilligen Person entsprechend zu würdigen.

Die Einzeladoption unabhängig des Zivilstandes ist begrüßenswert.

Abs. 3

Hier sehen wir einen grossen Widerspruch, da so einzelne Personen in eingetragener Partnerschaft ein Kind adoptieren können und in der Erziehung beide faktische Elternteile Verantwortung übernehmen, aber rechtlich nur jemand Verantwortung übernimmt.

Art. 264c Stiefkindadoption

Eine Person darf das Kind ihres Ehegatten oder ihrer eingetragenen Partnerin oder ihres eingetragenen Partners adoptieren, wenn die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft seit mindestens drei Jahren besteht.

1 Eine Person darf das Kind adoptieren, mit dessen Mutter oder Vater sie in einer:

- 1. Ehe;*
- 2. eingetragenen Partnerschaft;*
- 3. faktischen Lebensgemeinschaft lebt.*

Das Paar muss unmittelbar vor Einreichen des Adoptionsgesuchs seit mindestens drei Jahren einen gemeinsamen Haushalt geführt haben.

2 Personen in einer faktischen Lebensgemeinschaft dürfen mit einer Drittperson weder verheiratet noch durch eine eingetragene Partnerschaft verbunden sein.

Die Variante, die Stiefkindadoption unabhängig des Zivilstands sowohl in eingetragener Partnerschaft als auch für Paare in faktischer Lebensgemeinschaft zu erlauben, bevorzugen wir.

Die vorgeschlagene Variante der Stiefkindadoption verbessert zwar die Lage einzelner Paare, aber die grosse Mehrheit der Kinder, die in einer Regenbogenfamilie aufwachsen, sind Wunschkinder und nur selten kommt es zur Situation, die hier vom neuen Gesetz übernommen werden soll.

Wir begrüssen die Abkoppelung der Adoption an die rechtliche Lebensgemeinschaft da Liebe und Zuneigung zu einem Kind unabhängig des Zivilstandes sind.

Art. 265 Alter und Zustimmung des Kindes

1 Der Altersunterschied zwischen dem Kind und den adoptierenden Personen darf nicht weniger als 16 Jahre und nicht mehr als 45 Jahre betragen. Aus wichtigen Gründen kann davon abgewichen werden, wenn das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet wird.

2 Das Kind wird durch die zuständige Behörde oder eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, sofern sein Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegen sprechen. Ist das Kind urteilsfähig, so bedarf die Adoption seiner Zustimmung.

3 Die zuständige Behörde ordnet wenn nötig die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Beiständin oder Beistand eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person.

4 Ist das Kind bevormundet, so kann, auch wenn es urteilsfähig ist, die Adoption nur mit Zustimmung der Kinderschutzhbehörde erfolgen.

-

Art. 265a Abs. 3

3 Sie ist gültig, selbst wenn die adoptionswilligen Personen nicht genannt oder noch nicht bestimmt sind.

-

Art. 265d Abs. 1

1 Wird das Kind zum Zwecke späterer Adoption untergebracht und fehlt die Zustimmung eines Elternteils, so entscheidet die Kinderschutzhbehörde am Wohnsitz des Kindes auf Gesuch einer Vermittlungsstelle oder der adoptionswilligen Personen und in der Regel vor Beginn der Unterbringung, ob von dieser Zustimmung abzusehen sei.

Art. 266 Abs. 1, 2 und 2bis

1 Eine volljährige Person darf adoptiert werden, wenn:

- sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd hilfsbedürftig ist und ihr die adoptionswilligen Personen während wenigstens drei Jahren Pflege erwiesen haben,
- ihr die adoptionswilligen Personen während ihrer Minderjährigkeit wenigstens drei Jahre lang Pflege und Erziehung erwiesen haben,
- andere wichtige Gründe vorliegen und sie während wenigstens drei Jahren mit den adoptionswilligen Personen in Hausgemeinschaft gelebt hat.

2 Eine verheiratete Person kann nur mit Zustimmung ihres Ehegatten adoptiert werden, eine in eingetragener Partnerschaft lebende Person nur mit Zustimmung ihrer Partnerin oder ihres Partners.

2bis Vor der Adoption sind die leiblichen Eltern der zu adoptierenden Person und die Nachkommen der adoptionswilligen Personen anzuhören.

Abs. 2

Hier fordern wir die Streichung, da eine mündige Person dies alleine entscheiden soll - unabhängig des Ehepartners und des eingetragenen Partners.

Abs. 2bis

Auch die Nachkommen der zu adoptierenden erwachsenen Person sollten angehört werden, weil sich durch die Adoption die rechtlichen Grosseltern ändern.

Art. 267 Abs. 1, 2 und 3 Wirkungen im Allgemeinen

1 Das Adoptivkind erhält die Rechtsstellung eines Kindes des oder der Adoptierenden.

2 Das bisherige Kindesverhältnis erlischt, ausgenommen dasjenige zum Elternteil, der:

- mit der adoptierenden Person verheiratet ist;
- mit dieser in einer eingetragenen Partnerschaft lebt.

3 Bei der gemeinschaftlichen Adoption und bei der Einzeladoption kann dem minderjährigen Kind ein neuer Vorname gegeben werden, wenn achtenswerte Gründe vorliegen. Vor der Namensänderung wird das Kind durch die zuständige Behörde oder eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, sofern sein Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegen sprechen. Ist das Kind urteilsfähig, so bedarf die Namensänderung seiner Zustimmung.

-

Art. 267a Abs. 1

1 Das minderjährige Kind erhält anstelle seines bisherigen das Kantons- und Gemeindebürgerrecht derjenigen adoptierenden Person, deren Namen es tragen wird.

-

Art. 268 Abs. 1

1 Die Adoption wird von der zuständigen kantonalen Behörde am Wohnsitz des oder der Adoptierenden ausgesprochen.

-

Art. 268a Abs. 2 und 3

2 Namentlich sind die Persönlichkeit und die Gesundheit der adoptionswilligen Personen und des Kindes, ihre gegenseitige Beziehung, die erzieherische Eignung, die wirtschaftliche Lage, die Beweggründe und die Familienverhältnisse der adoptionswilligen Personen sowie die Entwicklung des Pflegeverhältnisses abzuklären.

3 Haben die adoptionswilligen Personen Nachkommen, so ist deren Einstellung zur Adoption zu würdigen.

-

Art. 268b Adoptionsgeheimnis

1 Identifizierende Informationen über das adoptierte minderjährige Kind oder über seine Adoptiveltern dürfen den leiblichen Eltern oder Dritten nur bekanntgegeben werden, wenn die Adoptiveltern der Bekanntgabe zugestimmt haben. Das Kind wird vor der Bekanntgabe durch die zuständige Behörde oder eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, sofern sein Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegen sprechen. Ist das Kind urteilsfähig, so bedarf die Bekanntgabe seiner Zustimmung.

2 Identifizierende Informationen über das volljährige Kind werden den leiblichen Eltern bekannt gegeben, wenn das Kind der Bekanntgabe ausdrücklich zugestimmt hat.

3 Unabhängig vom Alter oder von der Zustimmung des Kindes haben die leiblichen Eltern Anspruch auf Bekanntgabe nichtidentifizierender Informationen über die Lebenssituation des Kindes, wenn dadurch dessen Interessen nicht gefährdet werden.

-

Art. 268c Auskunft über die leiblichen Eltern

1 Das minderjährige Kind hat Anspruch auf Bekanntgabe nichtidentifizierender Informationen über seine leiblichen Eltern. Identifizierende Informationen erhält es nur, wenn es ein schutzwürdiges Interesse nachweisen kann.

2 Das volljährige Kind kann jederzeit Auskunft über die Personalien seiner leiblichen Eltern verlangen.

3 Aufgehoben

Abs 2

Jugendliche sollten nicht mehr so stark nach ihrer Volljährigkeit, sondern mehr nach ihrer Urteilsfähigkeit bestimmt werden. Daher schlagen wir vor, die Volljährigkeit auf Urteilsfähigkeit zu ändern.

Art. 268d Kant. Auskunftsstelle

1 Auskünfte über die leiblichen Eltern oder das Kind erteilt diejenige kantonale Behörde, die im Zeitpunkt der Adoption als einzige kantonale Behörde zuständig ist, wenn ein Pflegekind zum Zweck der späteren Adoption aufgenommen wird.

2 Bevor sie Auskunft erteilt, informiert sie die gesuchten Personen über eingegangene Auskunftsbegehren und holt, wo nötig, deren Zustimmung zur Weitergabe von Informationen an die gesuchstellenden Personen ein.

3 Lehnen die leiblichen Eltern den persönlichen Kontakt ab, so ist das Kind darüber zu informieren und auf die Persönlichkeitsrechte der leiblichen Eltern aufmerksam zu machen.

4 Die Kantone bezeichnen eine geeignete Stelle, welche die adoptierte Person oder die leiblichen Eltern auf Wunsch beratend unterstützt.

-

Art. 268e Suchdienste

1 Ist ein Kontakt zu einer gesuchten Person nicht ohne Weiteres möglich, beauftragt die kantonale Auskunftsstelle einen spezialisierten Dienst mit der Suche, sofern die gesuchstellende Person dies wünscht.

2 Der beauftragte Suchdienst untersteht im Rahmen des Auftrages der Schweigepflicht.

3 Der Kanton beteiligt sich an den Kosten der Suche, wenn begründete Zweifel bestehen, dass die Zustimmung zur Adoption eines leiblichen Elternteils, der sein adoptiertes Kind sucht, nicht vorlag oder diese unter dem Druck einer Behörde erfolgte.

4 Der Bundesrat erlässt Ausführungsvorschriften und regelt die Kostentragung.

-

Art. 268f Persönlicher Verkehr mit den leiblichen Eltern

Die Adoptiveltern und die leiblichen Eltern können vereinbaren, dass den leiblichen Eltern ein Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr mit dem minderjährigen Adoptivkind eingeräumt wird. Ist das Kind urteilsfähig, so ist seine Zustimmung notwendig. Diese Vereinbarung kann einseitig nicht abgeändert oder aufgehoben werden. Bei Uneinigkeit entscheidet die Kinderschutzbehörde.

-

Art. 270a bis Kind von Eltern in eingetragener Partnerschaft

1 Tragen die Partnerinnen oder Partner in einer eingetragenen Partnerschaft verschiedene Namen, so bestimmen sie im Rahmen der Stiefkindadoption, welchen ihrer Ledignamen das Kind erhält.

2 Tragen sie einen gemeinsamen Namen, so erhält das Kind diesen Namen.

-

Anwendungs- und Einführungsbestimmungen

Erster Abschnitt: Die Anwendung bisherigen und neuen Rechts

Art. 12b Hängige Verfahren

Für Adoptionsverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom [...] hängig sind, gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts.

-

Art. 12c Unterstellung unter das neue Recht

Die Bestimmungen der Änderung vom [...] über das Adoptionsgeheimnis, die Auskunft über die leiblichen Eltern, die Suchdienste und die Möglichkeit der Vereinbarung eines persönlichen Verkehrs zwischen den leiblichen Eltern und dem adoptierten Kind gelten auch für Adoptionen, die vor ihrem Inkrafttreten ausgesprochen oder im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch hängig sind.

-

Art 298 e Elterliche Sorge

Hat eine Person das Kind adoptiert mit dessen Mutter oder Vater sie eine faktische Lebensgemeinschaft führt und tritt eine wesentliche Änderung der Verhältnisse ein so ist die Bestimmung über die Veränderung der Verhältnisse bei Anerkennung und Vaterschaftsurteil entsprechend anwendbar

-

Änderungen im PartG 2. Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004

Art. 13 Abs. 1bis

1bis Im Übrigen sind die Artikel 163–165 ZGB 150 über den Unterhalt der Familie sinngemäss anwendbar.

Art. 17 Abs. 3 Aufhebung des Zusammenlebens

3bis Hat eine Person das minderjährige Kind adoptiert, mit dessen Mutter oder Vater sie in einer eingetragenen Partnerschaft lebt, so trifft das Gericht nach den Artikeln 270-327c ZGB151 die nötigen Massnahmen.

Der Begriff Adoption sollte vermieden werden. Vorschlag für Formulierung des 1. Satzteil:
„Sind die Partner oder die Partnerinnen gemeinsame Eltern eines minderjährigen Kindes, so ...“

Es gibt bereits heute zahlreiche Fälle in der Schweiz, in denen das Kindesverhältnis zum zweiten gleichgeschlechtlichen Elternteil nicht durch Adoption begründet wurde, sondern auf andere Weise, zum Beispiel durch Anerkennung im Ausland und in der Folge der Anerkennung des ausländischen Entscheides in der Schweiz. Art. 17 Abs. 3 sollte diese Fälle auch abdecken.

Art. 25a Abs. 1 Zweiter Satz

1 ... Namentlich können sie vereinbaren, dass das Vermögen nach den Artikeln 196–219 ZGB geteilt wird.

Eine Bestimmung „Art. 25a PartG“ gibt es nicht. Verunglückte Formulierung: Art. 196 – 219 ZGB enthalten nicht nur die „Teilung des Vermögens“.

Wir schlagen einen allgemeinen Verweis auf die güterrechtlichen Bestimmungen im Eherecht vor. Für die Ungleichbehandlung eingetragener Paare im Verhältnis zu Ehegatten fehlt ein sachlicher Grund. Die unterschiedliche Behandlung eingetragener Paare im Güterrecht verstösst gegen das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV).

Eingetragenen Partner/innen sollte insbesondere auch die Gütergemeinschaft (Art. 221 ff. ZGB) offen stehen. Dies umso mehr als es sich bei der Gütergemeinschaft um den „Güterstand der kinderlosen Paare“ handelt (kein Pflichtteil der Eltern).

Art. 27a Stiefkindadoption

Hat eine Person das minderjährige Kind adoptiert, mit dessen Mutter oder Vater sie in einer eingetragenen Partnerschaft lebt, so sind die Artikel 270–327c ZGB 153 sinngemäss anwendbar.

Der Begriff Adoption sollte vermieden werden. Bessere Formulierung für den 1. Satzteil:
„Sind die Partner oder die Partnerinnen gemeinsame Eltern eines minderjährigen Kindes, so ...“

Es gibt bereits heute zahlreiche Fälle in der Schweiz, in denen das Kindesverhältnis zum zweiten gleichgeschlechtlichen Elternteil nicht durch Adoption begründet wurde, sondern auf andere Weise, zum Beispiel durch Anerkennung im Ausland und in der Folge der Anerkennung des ausländischen Entscheides in der Schweiz. Art. 17 Abs. 3 sollte diese Fälle auch abdecken.

Vorschlag für eine Änderung des Kindesrechts:

Da es immer mehr eingetragene Paare mit Kinderwunsch gibt, sollte de lege ferenda die Möglichkeit geschaffen werden, dass ein Kind durch den zweiten, nicht-genetischen Elternteil/eingetragenen Partner bei der Geburt anerkannt (analog Art. 260 Abs. 1 ZGB) und so zwischen ihm und dem Kind originär ein rechtliches Kindesverhältnis begründet werden kann.

Art. 28 Adoption und Fortpflanzungsmedizin

Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, sind weder zur gemeinschaftlichen Adoption noch zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren zugelassen.

Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen. Personen in eingetragener Partnerschaften sollten das Recht haben auf Fortpflanzungsmedizin zurückgreifen zu können. In der Europäischen Menschenrechtskonvention wird in Artikel 14 klar festgehalten, dass jegliche Diskriminierung verboten ist.

Art. 34 Abs. 4 Unterhaltsbeitrag

4 Im Übrigen sind die Artikel 125 Absätze 2 und 3 sowie 126–134 ZGB über den nahehelichen Unterhalt sinngemäss anwendbar.

Zivilprozessordnung (ZPO) 155

3. Kapitel: Kinderbelange in Verfahren bei eingetragener Partnerschaft

Art. 307a

Hat eine Person das minderjährige Kind adoptiert, mit dessen Mutter oder Vater sie in einer eingetragenen Partnerschaft lebt, so gelten die Artikel 295 bis 302 über die Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten sinngemäss.

-

4. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 (BVG)

Art. 19a Überlebende eingetragene Partnerin, überlebender eingetragener Partner

Die Bestimmung von Artikel 19 gilt für die überlebende eingetragene Partnerin oder den überlebenden eingetragenen Partner sinngemäss.

Diese Änderung ist zu begrüssen.

Wir bedanken uns bereits im Vorfeld für die wohlwollende Prüfung der Stellungnahme und Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge. Für weiterführende Fragen kontaktieren Sie uns bitte unter: sekretariat@jungegruene.ch

Freundliche Grüsse



Lena Frank, Andreas Lustenberger, Ilias Panchard
Co-Präsidium Junge Grüne Schweiz

Präsidium:
Arbonerstrasse 61c
Postfach 1769
8580 Amriswil
Telefon: 071 411 93 93
Telefax: 071 411 93 94
Internet: www.kvp.ch
E-Mail: info@kvp.ch
Postcheckkonto: 90-22640-3

Bundesamt für Justiz
3003 Bern
judith.wyder@bj.admin.ch

Amriswil, 7. März 2014

Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoptionsrecht)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Obwohl die KVP nicht auf der Liste der zur Vernehmlassung eingeladenen Parteien steht, möchten wir uns zur Vorlage vom 6. Dezember 2013 äussern, da zentrale Fragen der Familienpolitik ein Kerngeschäft unserer Aktivitäten bilden.

1. Die KVP hat sich bereits gegen das heute geltende Partnerschaftsgesetz ausgesprochen, weil es den Unterschied zwischen der Ehe und homosexuellen Beziehungen einebnet und eine solche Einebnung nicht wünschbar ist. Die naturrechtlich verstandene Ehe gewinnt ihren hohen Sinngehalt durch den Umstand, dass sie auf Fortpflanzung und Gründung einer Familie ausgerichtet ist und damit höchste Stabilität und Ordnung über Generationen hinaus für sich in Anspruch nehmen kann und muss. Die Ehe im naturrechtlichen Sinne wird daher für die ganze Lebensdauer geschlossen. Ein verheiratetes Paar garantiert typologisch eine stabilere Beziehung als ein unverheiratetes (vgl. auch Bericht, S. 11).

2. Das **Kind hat Anrecht „soweit möglich“ auf ein Zusammenleben mit einem Mann und einer Frau, die durch die Ehe miteinander verbunden sind** (Art. 7 Kinderrechtskonvention; [Faktische Lebensgemeinschaften](#), Ziffer 26), ansonsten es beispielsweise an der „Vaterfigur“ fehlen kann (Bericht, S. 11, 12). Dieses Anrecht ist ein Grundrecht, das nicht ohne zwingende Gründe eingeschränkt werden darf, vor allem nicht aufgrund eines Eigeninteresses der Elternteile.

Es gibt eine neueste Studie aus Kanada, die Indizien liefert, wonach Väter für das gesunde psychische Wachstum von Kindern wichtig sind:

<http://muhc.ca/newsroom/news/dads-how-important-are-they>

Die KVP übersieht nicht, dass die naturrechtliche Ordnung durch die geltende Gesetzgebung und den gesellschaftlichen Wandel in hohem Masse beschädigt ist, beispielsweise durch die praktisch voraussetzungslose Ehescheidung, so dass Kinder „familienlos oder in unvollständigen Familien“ (Bericht, S. 5) leben. Fehlentwicklungen sollen aber nicht unter Berufung auf den Gleichbehandlungsgrundsatz rechtlich abgesichert und generalisiert werden, namentlich dann nicht, wenn es, wie vorliegend (vgl. nachstehend Ziffer 4 und 5), dem Kindeswohl nicht zuträglich ist.

3. Ein Recht auf Adoption gibt es nicht. Sieht ein Staat eine Adoption vor, muss er sich lediglich an das Diskriminierungsverbot halten (Bericht, S. 10). Es besteht auch keine staatsvertragliche Pflicht, gleichgeschlechtlichen Paaren die Adoption zu ermöglichen (Bericht, S. 12). Der EMRG befand lediglich in einem Fall, dass wenn unverheirateten verschiedengeschlechtlichen Paaren die Stiefkindadoption ermöglicht werde, diese auch gleichgeschlechtlichen Paaren offen stehen müsse (Bericht, S. 13). Die KVP kann sich dem nicht anschliessen. Indem man die bisherige Stiefkindadoption generell aufhebt (vgl. nachstehend Ziffer 4), entgeht man dem (an sich unzutreffenden) Vorwurf diskriminierender Ungleichbehandlung heterosexueller und homosexueller Stiefkindverhältnisse. Davon abgesehen ist die Partei der Ansicht, dass wenn man heterosexuellen Paaren (seien sie verheiratet oder in faktischer Lebensgemeinschaft) die Adoption erlaubt, das Gleiche nicht auch für homosexuelle Paare zulassen muss, weil zwischen den beiden Sachverhalten immer noch erhebliche Unterschiede bestehen.

Das Europäische Übereinkommen vom 24. April 1967 über die Adoption von Kindern sieht keine Pflicht der Staaten vor, die Adoption für gleichgeschlechtliche Paare oder faktische Partnerschaften zu ermöglichen (Bericht, S. 9). Das Übereinkommen wurde bislang lediglich von 16 Staaten unterzeichnet, insbesondere von keinem Nachbarland der Schweiz.

4. Die Stiefkindadoption steht gemäss geltendem Recht nur verheirateten Paaren offen. Wir lehnen die bisherige Stiefkindadoption durch verheiratete Paare ab, begründet mit der Problematik, auf welche der Erläuternde Bericht auf Seite 22/23 hinweist. Erst recht wenden wir uns gegen die Stiefkindadoption durch Personen in einer eingetragenen Partnerschaft (vgl. Bericht, S. 25), namentlich in Männergemeinschaften, leben.

An einer rechtlichen Absicherung eines Kindes durch eine Stiefkindadoption besteht unseres Erachtens kein öffentliches Interesse, was die überwiegende Zahl der faktischen Lebensgemeinschaften, die ohne Stiefkindadoption auskommen, zeigt. Kinder können mit solchen Situationen bei hinreichender Instruktion durchaus umgehen. Die Absicherung der

praktischen Fragen zum Wohle des Kindes wird die zuständige Behörde durch Einzelanordnung im konkreten Fall rasch machen können.

Es gibt Indizien, wonach jedes sechste Mädchen, das einen Stiefvater hatte, von diesem vor ihrem 14. Lebensjahr sexuell missbraucht wurde, aber nur jedes fünfzigste Mädchen vom leiblichen Vater.

<http://www.inhr.net/book/patchwork-familie-beguenstigt-missbrauch>

Es gibt eine Studie aus England und Wales, die zeigt, dass 32 % der Kinder, die bei mindestens einem Stiefelternteil aufwuchsen, Opfer von Misshandlungen wurden, hingegen nur drei Prozent der Kinder, die bei ihren leiblichen Eltern lebten.

<http://sueddeutsche.de/wissen/frage-der-woche-wie-boese-ist-die-stiefmutter-1.528256>

Schadensproblematik

5. Die **katholische Soziallehre** spricht im Zusammenhang von Adoptionen durch Homosexuelle von einem „ernsthaften Risikofaktor“. Ein Recht, Kinder zu adoptieren, könne es hier nicht geben, weil gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften „keine wahre Familie darstellen“ ([Faktische Lebensgemeinschaften](#), Ziffer 23).

Zur gemeinschaftlichen Adoption heisst es: „Das Einfügen von Kindern in homosexuelle Lebensgemeinschaften durch die Adoption“ bedeute faktisch, „diesen Kindern Gewalt anzutun in dem Sinne, dass man ihren Zustand der Bedürftigkeit ausnützt, um sie in ein Umfeld einzuführen, das ihrer vollen menschlichen Entwicklung nicht förderlich“ und „gewiss schwerwiegend unsittlich“ ist. Vorausgesetzt wird: „ihnen fehlt die Erfahrung der Mutterschaft oder der Vaterschaft“. Zur Stiefkindadoption äussert sich die Lehre nicht, zumindest nicht ausdrücklich ([Lebensgemeinschaften zwischen Homosexuellen](#), Ziffer 7 und 8). Von eigentlicher „Schädigung“ der Kinder spricht die Lehre nicht, freilich – im Zusammenhang mit faktischen Lebensgemeinschaften (Ziffer 39) – von „möglichen seelischen Schäden bei den Kindern“, im Gegensatz zu den homosexuellen Beziehungen generell, welche „die gesamte soziale Struktur in einer Weise verändern, die dem Gemeinwohl widerspräche“. „Es gebe „gute Gründe zur Annahme, dass diese Lebensgemeinschaften für die gesunde Entwicklung der menschlichen Gesellschaft schädlich sind, vor allem wenn ihr tatsächlicher Einfluss auf das soziale Gewebe zunehmen würde“.

Die Beschreibungen der sozialen Folgen von Adoptionen enthalten unbestimmte und relative Begriffe („Risikofaktor“, „nicht förderlich“, „volle menschliche Entwicklung“). Diese Begriffe sind wissenschaftlich zu quantifizieren und zu qualifizieren. Der Staat kann sich davon nicht dispensieren.

Der **EGMR** befand im Jahre 2002, es sei in der Wissenschaft umstritten, welche Auswirkungen der Umstand, dass ein Kind bei einem oder zwei homosexuellen Eltern aufwachse, auf das

Kind haben könne (Bericht, S. 11). Der Bericht sagt: „Das Wohl des Kindes, das bereits bei einem gleichgeschlechtlichen Paar aufwächst, wird kaum dadurch gefährdet, dass es zu seiner rechtlichen Absicherung noch einen weiteren Vater oder eine weitere Mutter erhält.“ (Bericht, S. 26). Die Partei ist anderer Auffassung. Durch diese rechtliche Absicherung kann dem Kind der Eindruck vermittelt werden, der zweite gleichgeschlechtliche Elternteil sei ein valabler Ersatz des fehlenden zweiten biologischen Elternteils. Auch die Gesellschaft kann mit der rechtlichen Verankerung der Stiefkindadoption durch Homosexuelle zu dieser Ansicht gelangen. Damit können das Wohl des Kindes und das Gemeinwohl aber durchaus gefährdet werden, und zwar in einem grösseren Ausmass, als es bei der Stiefkindadoption durch ein heterosexuelles Paar der Fall ist.

Die KVP ist weit davon entfernt, in allen Regenbogenfamilien psychische Schäden auszumachen, etwa im Sinne von [Bischof Huonder](#), der sagte: „Die Auslieferung von Kindern an gleichgeschlechtliche Paare beraubt sie der Grundlage einer gesunden psychischen Entwicklung.“ Das ist Unsinn und wird auch von der katholischen Soziallehre weder für die gemeinschaftliche Adoption noch für die Stiefkindadoption festgestellt ([Lebensgemeinschaften zwischen homosexuellen Personen](#), Ziffer 4 ff.), schliesst aber Fragen nach der gesundheitlichen Entwicklung von Eltern und Kind nicht aus (vgl. nachstehend).

Ebenfalls klar ist, dass Homosexuelle vor ungerechter **Diskriminierung** zu schützen sind (Lebensgemeinschaften, Ziffer 5 Absatz 2) und nur in diesem Rahmen kann der Begriff der Homophobie sinnvoll sein, nicht aber bei der Frage der Stiefkindadoption. Schwere Diskriminierungen erfolgen durch innerfamiliäre Ächtungen. Mobbing in der Schule, passive Ablehnung, Nichtbeachtung, verbale Beleidigung, psychische Gewalt etc. sind eher handelbar. Umstritten ist, ob die Schwierigkeiten Homosexueller in ihrer Anlage selbst begründet sind oder von der Umwelt an sie herangetragen werden. Dies gilt namentlich bezüglich der hohen Suizidrate homosexueller Männer in Partnerschaften und Jugendlicher beim Coming-out (Jugendsession 2013, Dossier Homophobie, S. 4 ff., gegen G. Ramafedi, Risk factors in attempted suicide in gay and bisexual youth, in: Pediatrics, 87, 6, 1991, S. 874 ff.).

Die vorgeschlagene Stiefkindadoption ist gemäss Unterlagen ein Schritt, um die gemeinsame Adoption und letztlich die Gleichstellung der gleichgeschlechtlichen Lebensverhältnisse mit der Ehe politisch durchzusetzen. Mit dieser Sexualekonzeption, welche die Ehe auf eine sexuelle Ausrichtung, vergleichbar mit anderen sexuellen Ausrichtungen, reduzieren will, versucht man, die Ehe weiter zu korrumpieren und für die Ehe unbrauchbare Leit- und Vorbilder zu schaffen. Diese Leit- und Vorbildfunktion ist indes zu bedenken und zu thematisieren, denn sie besagt, dass das Verhalten, namentlich von Jugendlichen, lenkbar ist (so: Lebensgemeinschaften Homosexueller, Ziffer 6) und dass in heterosexuellen Beziehungen mehr Vorteile liegen als in homosexuellen (was beispielsweise bezüglich natürlicher Fortpflanzung evident ist).

Es bestehen Indizien, wonach für Kinder, die bei homosexuellen Paaren aufwachsen, die Wahrscheinlichkeit, selbst homosexuell zu werden, etwa sieben Mal höher ist als bei Kindern heterosexueller Eltern.

http://www.drtraycehansen.com/Pages/writings_prohomo.html

Die Bamberger Studie zur Regenbogenfamilie, die im Bericht auf Seite 27 zitiert wird, habe nachgewiesen, dass Kinder, die nicht bei Vater und Mutter aufwachsen, dadurch in keiner Weise negativ beeinflusst würden oder sonst wie auffällig würden. Andere Ansichten beruhen auf „Vorurteilen“, sagt der Bericht auf Seite 27, und diesen fehlten „jegliche wissenschaftliche Grundlage“.

Dem widerspricht allein schon die Tatsache, dass Kinder aus Scheidungsfamilien mit erhöhter Wahrscheinlichkeit in ihrer Ehe wieder scheiden werden (Scheidungsspirale). Vergleiche ferner die vorstehend unter Ziffer 2 genannte Studie über die Wichtigkeit von Vätern.

Bei der Bamberger Studie wurden nur Stichproben auf die Befindlichkeitsmasse genommen und vorwiegend nur die homosexuellen Mütter zu ihren Kindern befragt. Die Anzahl Kinder, die befragt wurden, lag unter 100 und diese Kinder stammten erst noch mehrheitlich aus einer früheren heterosexuellen Partnerschaft. So ist es nicht verwunderlich, dass die Resultate positiver ausfallen als bei Kindern anderer Familienformen ([Elke Jansen](#)). Eltern haben generell die Tendenz, ihre Kinder ins beste Licht zu stellen und die Realität auszublenden. Aussagekräftig können indes nur Langzeitstudien mit Verhaltensbeobachtung der Eltern und Kinder sein (inkl. medizinische Gesundheitsvorsorge, Anzahl der Sexualpartner [was Einfluss auf die Stabilität hat], Bildungsgrad, Krankheitsanfälligkeit von Elternteil und Kind [namentlich Depression], Lebenserwartung, Suizidrate, Drogenkonsum infolge homosexueller Praxis, Kosten und deren Tendenzen aus dieser Praxis im Vergleich zu heterosexuellen Beziehungen und der Ehe, Übertragbarkeit ausländischer Studien auf schweizerische Verhältnisse, etc.). Das alles zu tun, kann nicht unter Hinweis auf „Homophobie“ beiseitegeschoben werden. Oft wird auf verschiedene Untersuchungen oder gar Langzeitstudien für das von der Bamberger Studie vertretene Resultat hingewiesen ([Y. Nay](#)). Die Autorenbasis ist indes recht schmal, und die Ergebnisse stehen im Gegensatz zu den vorstehend erwähnten gegenteiligen Studien.

So stellt sich beispielsweise auch die Frage, wo die Ergebnisse zu den regulären Familien hergeholt wurden, auf die man sich in der Bamberger Studie bezieht.

Es interessiert zu wissen, ob infolge der Anerkennung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft und des Aufwachsens von Kindern in gleichgeschlechtlichen Beziehungen höhere Sozialkosten im Vergleich zu den Sozialkosten in Eheverhältnissen entstehen.

„Es gibt noch keine Untersuchungen zu den Auswirkungen der vermehrt entstehenden Gruppierungen von und für Kinder gleichgeschlechtlicher Eltern.“ ([E. Nay](#)).

Da ein Kind oft durch einen Mann, der mit der Mutter familiär nicht verbunden ist, gezeugt wird, beispielsweise durch Insemination im Ausland, ist vielfach vorgegeben, dass es nie Kontakt zu seinem zweiten biologischen Elternteil erhält. Es wird ohne oder ohne hinreichenden biologischen Geschlechtsakt zwischen Mann und Frau gezeugt. Solche Vorgehensweisen erhalten mit der Stiefkindadoption durch Homosexuelle weiteren Auftrieb. Sind nach Ansicht der katholischen Soziallehre indes menschenunwürdig. Forschungsergebnisse zu diesem spezifischen Sachverhalt nennt der Bericht keine. Die Folgen dieser Methoden können möglicherweise erst nach Jahrzehnten oder gar nach Generationen erfasst und beurteilt werden. Die Gesetzesvorlage gleicht insofern einem ergebnisoffenen Experiment, das nicht befürwortet werden kann. Auf das Fehlen gesicherter wissenschaftlicher Grundlagen macht auch die [Präsidentin der Katholischen Aktion Österreich, Gerda Schaffelhofer](#), aufmerksam.

Es muss interessieren, wie sich Kinder, die nie in eine heterosexuelle Beziehung hineingeboren wurden und dort mindestens den ersten Teil ihrer Kindheit verbracht haben, sich langfristig entwickeln, denn nur durch den heterosexuellen Ursprung kann die Identität des Kindes wirklich gewahrt werden (Faktische Lebensgemeinschaften, Ziffer 26). Auf diese Lücke macht [Nicolas Favez](#) (Jugendsession 2013. Dossier Homophobie, S. 18) aufmerksam.

6. Sozialwissenschaften laufen Gefahr, zu Wissenschaften bestimmter gesellschaftspolitischer Lager zu werden. Beim vorliegenden Bericht gewinnt man den Eindruck, dass nur Studien zitiert werden, deren Autoren und Autorinnen subjektiv bereits die Position eingenommen haben, welche sie wissenschaftlich beweisen wollen. Die KVP ersucht daher, alle vorstehend angeführten Studien durch ein wissenschaftlich neutrales, internationales **Expertenteam** auf ihre Wissenschaftlichkeit und ihre Aussagekraft zu den psychologischen und psychischen Folgen für Kinder in Regenbogenfamilien ergebnisoffen untersuchen und die vorstehend gestellten Fragen wissenschaftlich möglichst neutral und ergebnisoffen beantworten zu lassen.

7. Die Vorlage gefährdet eventuell auch die Tätigkeit von katholisch ausgerichteten **Adoptionsvermittlungen** (vgl. Bericht, S. 6). Er braucht daher zumindest einen Vorbehalt zu Gunsten der Glaubens- und Gewissensfreiheit, damit katholisch geführte Adoptionsvermittlungen garantiert sind.

Ergebnis

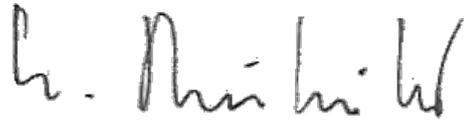
8. Die Vorlage schadet der „Gesellschaftsordnung“, der „Familie als Institution“, ihrer „Identität“, verkennt die „objektive soziale Dimension“ der Familie, gefährdet die „Identität des Kindes“, bringt eine „Schwächung des Familienbegriffs“ mit sich, läuft einer so verstandenen „Förderung einer globalen Familienpolitik“ entgegen (Faktische Lebensgemeinschaften, Ziffer 12, 14, 15, 18, 26, 39) und ist wissenschaftlich ungenügend abgestützt.

Gestützt auf die vorliegenden Daten und Informationen lehnen wir die Stiefkindadoption durch Personen in einer eingetragenen Partnerschaft, die gemeinschaftliche Adoption durch Personen in einer eingetragenen Partnerschaft sowie die Öffnung der Adoption für faktische Lebensgemeinschaften daher ab und beantragen, die Stiefkindadoption so oder anders aufzuheben.

Wir danken Ihnen für Ihr Engagement in der vorliegenden Angelegenheit und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen im Verlauf der weiteren Bearbeitung Ihres Projektes.

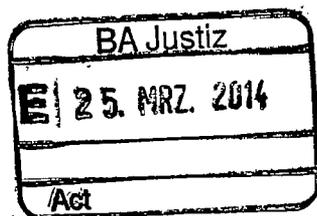
Freundliche Grüsse

KVP Schweiz, Präsidium

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. Brühwiler-Frésey', written in a cursive style.

Dr. Lukas Brühwiler-Frésey

Bern, 31. März 2014



Bundesamt für Justiz
z.H. Judith Wyder
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassung zur Erweiterung des Adoptionsrechts

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt die Vorlage mit Nachdruck – dies gilt insbesondere für die Stiefkindadoption im Rahmen eingetragener Partnerschaften. Sie unterstützt auch die vom Bundesrat zur Diskussion gestellte Variante – die Öffnung der Stiefkindadoption für faktische Lebensgemeinschaften. Die SP Schweiz fordert aber, dass noch einen Schritt weitergegangen und eingetragenen Paaren nicht nur die Stiefkindadoption, sondern ganz grundsätzlich die Volladoption erlaubt wird.

Im Zentrum des Entwurfs stehen Flexibilisierungen bisher geltender absoluter Zugangsschranken zur Adoption. Soweit eine bestimmte Dauer der Beziehung unter den Adoptiveltern oder zwischen den Adoptierenden und dem Adoptivkind vorausgesetzt wird, soll diese von 5 auf 3 Jahre reduziert werden. Das Mindestalter für adoptionswillige Eltern wird von 35 auf 28 Jahren herabgesetzt, ergänzend wird ein Altersunterschied innerhalb einer Normbreite von 16 und 45 Jahren verlangt. Von diesen Zugangsschranken kann aus wichtigen Gründen abgesehen werden, soweit das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet wird. Damit wird das Adoptionsrecht der aktuellen Fachdiskussion angepasst. Tendenziell werden absolute Adoptionshindernisse zugunsten der Einzelfallprüfung gelockert. Diese Entwicklung ist sachlich richtig. Wird sie konsequent weitergeführt, stünde die SP Schweiz auch einer grundsätzlichen Öffnung der Adoption – über die Stiefkindadoption hinaus – auf faktische Lebensgemeinschaften positiv gegenüber.

Die Revision stellt einen Schritt in die richtige Richtung dar. Auch mit dieser Revision werden aber viele Ungleichbehandlungen nicht behoben, sondern ungerechtfertigte und überholte Vorurteile weitergetragen. Es ist daher grundsätzlich zu hinterfragen, ob ein Spezialgesetz für gleichgeschlechtliche Paare (PartG) noch zeitgemäss ist. Um alle rechtlichen Benachteiligungen von gleichgeschlechtlich orientierten Menschen und deren Kindern aufzuheben, bleibt langfristig einzig die Öffnung der Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare.

1

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

Die SP Schweiz orientiert sich bei den nachstehenden Punkten weitgehend an der Stellungnahme der KESB-Präsidiien-Vereinigung des Kantons Zürich.

2.1 Stiefkindadoption in eingetragener Partnerschaft (nArt. 264c ZGB)

Neu soll die Stiefkindadoption auch Personen ermöglicht werden, die in eingetragener Partnerschaft leben. Die SP Schweiz begrüsst den Wegfall des grundsätzlichen Adoptionshindernisses für Kinder des gleichgeschlechtlichen, eingetragenen Partners ganz ausdrücklich. Die Frage einer Adoption stellt sich in diesen Fällen in der Regel dann, wenn gelebte Beziehungen und Bindungen im Interesse des Kindes rechtlich abgesichert werden sollen. Entscheidend ist die Einzelprüfung, ob die geplante Adoption im Interesse des betroffenen Kindes liegt. Bei Stiefkindadoptionen wird im Einzelfall insbesondere zu berücksichtigen sein, ob die Auflösung des Kindesverhältnisses und der damit verbundene Beziehungsabbruch zum anderen leiblichen Elternteil mit dem Kindeswohl im Einklang stehen. Diese generelle Problematik von Stiefkindadoptionen steht aber ihrer grundsätzlichen Zulässigkeit bei eingetragenen Partnerschaften nicht entgegen.

Zu beachten ist aber, dass es sich bei den meisten Kindern, die in Regenbogenfamilien aufwachsen, nicht um "Stiefkinder" handelt, sondern um Kinder, die in diese Familien hineingeboren werden und bei denen i.d.R. kein zweiter biologischer Elternteil greifbar/bekannt ist. Die Wartefrist bis zur möglichen Stiefkindadoption birgt noch immer die Gefahr, dass die Kinder lange Zeit ohne genügenden Schutz und nicht abgesichert sind. Der Begriff "Stiefkindadoption" ist demnach für die Mehrheit dieser Familien unpassend und es wäre zu prüfen, ob für solche Konstellationen nicht zusätzlich eine Art Anerkennung ab Geburt, wie dies durch die Vaterschaftsanerkennung möglich ist, geschaffen werden sollte.

2.2 Adoption des Kindes des Konkubinatspartners (Begleitbericht Ziff. 6.2.)

Als Variante stellt der Bundesrat die Adoption des Kindes des Konkubinatspartners/der Konkubinatspartnerin für Adoptionswillige in faktischer Lebensgemeinschaft zur Diskussion (Begleitbericht, Ziff. 6.2, S. 50ff.). Diese Art der Adoption wäre für hetero- und homosexuelle Paare zugelassen. Die SP Schweiz unterstützt diese Variante und fordert den Bundesrat auf, die Revision der Vorlage auf dieser Basis fortzuführen. Nicht die Institutionalisierung einer Beziehung ist entscheidend, sondern ihre Tragfähigkeit im Hinblick auf die Sorgeverantwortung für das Adoptivkind. Diese Qualität der Beziehung muss in der Abklärung unabhängig davon geprüft werden, ob eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft geschlossen wurde oder „nur“ eine faktische Lebensgemeinschaft besteht.

2.3 Gemeinschaftliche Adoption durch Personen in eingetragener Partnerschaft (Begleitbericht Ziff. 5.5.4)

Die SP bedauert es, dass der Bundesrat nicht mutig genug war, die Diskriminierung von gleichgeschlechtlich orientierten Menschen, die in eingetragenen Partnerschaften leben, endlich zu beenden und vorzuschlagen, ihnen die gemeinschaftliche (Voll-)adoption zuzugestehen. Der Begleitbericht (S. 27) hält zutreffend fest, dass gute Gründe für die vollständige Öffnung der Adoption für sämtliche Lebensformen bestehen würden. Der Bundesrat wird aufgefordert, nach Sichtung der Vernehmlassungsantworten noch einmal explizit zu prüfen, ob der politische Widerstand gegen eine solche Lösung tatsächlich so gross ist, wie im Bericht dargelegt wird, oder ob die Zeit für diesen Schritt nicht auch in der Schweiz allmählich reif ist. Die heutige Regelung führt nämlich immer wieder zu absurden Situationen: Ein Göttingkind kann von seinem/r homosexuellen Götting oder Gotte adoptiert werden, wenn seinen Eltern etwas zustösst – vorausgesetzt, er/sie lebt allein und nicht in einer eingetragenen Partnerschaft.

2.4 Gemeinschaftliche Adoption durch Konkubinatspaare (Begleitbericht Ziff. 5.6.3)

Der Bundesrat sieht ausdrücklich davon ab, eine Variante mit der gemeinschaftlichen Adoption für faktische Lebensgemeinschaften vorzuschlagen. Analog zu den Überlegungen zur Adoption des Kindes des Konkubinatspartners wäre gegen diesen Schritt sachlich nichts Grundsätzliches einzuwenden. Entscheidend muss sein, ob die Einzelabklärung zeigt, dass das Kind in stabile und förderliche Beziehungen hinein adoptiert wird. Das Vorliegen einer institutionalisierten Beziehung zwischen den Adoptionswilligen ist kein zwingender Indikator. Die SP anerkennt aber, dass eine derart weitgehende Öffnung politisch wohl hoch umstritten wäre und die anderen Teile der Vorlage zu gefährden drohte.

2.5 Informationsrechte im Adoptionsdreieck (nArt. 268b, 268c, 268d und 268e ZGB)

Der Entwurf schlägt eine differenziertere Regelung der Informationsrechte im Adoptionsdreieck zwischen Adoptiveltern, Adoptivkind und leiblichen Eltern vor. Die Neuregelung des Auskunftsrechts der leiblichen Eltern (nArt. 268b ZGB) gibt keinen Anlass zu Bemerkungen.

Hilfreich wäre eine Klärung offener Fragen zum Umfang des Informationsrechts des Adoptivkindes. Während nArt. 268c Abs. 1 ZGB des Entwurf beim Informationsrecht des minderjährigen Kindes zwischen nichtidentifizierender und identifizierender Information unterscheidet, verweist Abs. 2 beim volljährigen Kind auf die „Personalien“ der leiblichen Eltern. Im Rahmen des Revisionsprojektes sollte den Begriff der „Personalien“ im Sinne von Artikel 268c ZGB so geklärt werden, dass der konkrete Inhalt in Analogie zu Artikel 27 Abs. 1 i.V.m. Artikel 24 FMedG bestimmbar wird. Das bedarf nicht ~~zwingend einer ausdrücklichen Regelung im Gesetz,~~ sollte aber zumindest in der Botschaft verdeutlicht werden. Darüber hinaus sollte auch das volljährige Adoptivkind – analog zur vorgeschlagenen Regelung für minderjährige Adoptivkinder - über die Personalien der leiblichen Eltern hinaus nichtidentifizierbare Information aus dem Adoptionsverfahren erfahren dürfen. Der Informationsanspruch volljähriger Adoptivkinder ist nämlich mit der Bekanntgabe der Personalien oft nicht befriedigt, wenn die leiblichen Eltern den persönlichen Kontakt ablehnen.

Die vorgeschlagene Regelung über die kantonal zentralisierte Zuständigkeit für das Auskunftswesen (nArt. 268d und 268e ZGB) ist sinnvoll.

2.6 Persönlicher Verkehr mit den leiblichen Eltern (nArt. 268f ZGB)

Artikel 268f ZGB des Entwurfs soll die Rechtsstellung der leiblichen Eltern und des Kindes bei vereinbarten offenen Adoptionsformen stärken. Haben Adoptiveltern dem persönlichen Verkehr (zunächst) zugestimmt und ist das urteilsfähige Kind damit einverstanden, können sie nicht mehr einseitig einen Beziehungsabbruch durchsetzen. Dieser Schritt in Richtung offener Adoption kommt der aktuellen Fachdiskussion entgegen.

Das vorgeschlagene Konzept lenkt das Interesse sogleich zum Grundsatz, dass ein Schutz der persönlichen Beziehungen des Kindes zu Dritten nicht nur bei Adoptionen zu prüfen ist, sondern generell für Situationen, wenn sorgeverantwortliche Eltern den persönlichen Verkehr mit Dritten zunächst zulassen und dann einseitig unterbinden obschon die Beziehung dem Kind wichtig ist. Das Interesse des Kindes, eine tragfähige Beziehung zu Dritten weiterpflegen zu können, muss nicht nur im Adoptionsdreieck sondern beispielsweise auch in Fortsetzungs- oder Patchwork-Familien geschützt werden. Deshalb liegt es nahe, die vorgeschlagene Regelung nicht als Spezialnorm ins Adoptionsrecht, sondern in allgemeiner Form bei Artikel 374a ZGB (persönlicher Verkehr mit Dritten) einzubauen.

2.7 Internationale Adoption

Hinsichtlich des Kindeswohls gilt die Zulässigkeit privater, internationaler Adoptionen aus Nichtvertragsstaaten des Haager Adoptionsübereinkommens als besondere Schwachstelle. Im Rahmen des Revisionsprojektes sollte deshalb geprüft werden, insbesondere internationale Adoption – allenfalls mit Ausnahme der Adoption von Familienangehörigen – nur noch mit Bezug anerkannter Vermittlungsstellen zuzulassen. Der vorgelegte Entwurf greift dieses Anliegen leider nicht auf.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

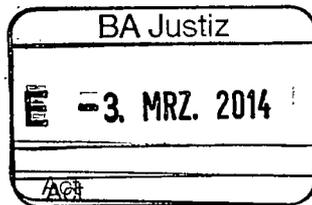
SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Carsten Schmidt
Politischer Fachsekretär



Bundesamt für Justiz
z.H. Frau Judith Wyder
Bundesrain 30
3003 Bern

Bern, 31. März 2014

Änderungen des Zivilgesetzbuches (Adoption): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen des ob genannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Aus Sicht der SVP ist die Vorlage abzulehnen, da die Hauptstossrichtung der Vorlage die Öffnung der Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare bezweckt, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben. Würde der Gesetzgeber diese Paare zur Adoption zulassen, so würden die bisherigen Grundprinzipien des Kindesrechts durchbrochen mit der Folge, dass ein Kind entgegen dem natürlichen Kindesverhältnis rechtlich zwei Mütter oder zwei Väter hat. In der Referendumsabstimmung vom 5. Juni 2005 unterstützte der Souverän das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) nur deshalb, weil der Gesetzgeber die Möglichkeit der Adoption bewusst ausschloss.

Nicht bestritten wird, dass gewisse Änderungen im Adoptionsrecht angezeigt sind. So ist nichts dagegen einzuwenden, bestimmte Adoptionsvoraussetzungen zu senken, den Ermessensspielraum der Behörden zu erhöhen und Kinder besser ins Adoptionsverfahren einzubinden. Zu befürworten sind auch die Änderungen hinsichtlich der Erleichterung der Erwachsenenadoption sowie die Lockerung des Adoptionsgeheimnisses für leibliche Eltern.

Abzulehnen ist ferner die Variante, die noch einen Schritt weiter geht und eine Öffnung der Adoption für faktische (heterosexuelle und homosexuelle) Lebensgemeinschaften vorsieht.

Mit der Revision des Adoptionsrechts anfangs der 70er-Jahre wurde die Adoption als Volladoption ausgestaltet. Damit wurde die adoptierte Person vollständig aus den bestehenden Familienbanden herausgelöst und wie ein leibliches Kind in die adoptierende Familie eingegliedert. In diesem Zusammenhang wurde auch das Adoptionsgeheimnis eingeführt, um die mit der Adoption verbundene Herauslösung des Kindes aus der ursprünglichen und die Eingliederung in eine neue Familie zu ermöglichen. Mit Inkraftsetzung des Partnerschaftsgesetzes (PartG) wurde per 1. Januar 2007 die Möglichkeit eingeführt, dass gleichgeschlechtliche Paare sich eintragen lassen können, wobei eine Adoption des Kindes des Partners ausgeschlossen ist (Art. 28 PartG).

Das geltende Recht sieht drei unterschiedliche Adoptionsformen vor, die mit der Revision von 1972 eingeführt wurden. Die gemeinschaftliche Adoption (Art. 264a Abs. 1 und 2 ZGB) ist die Adoption eines fremden Kindes durch verheiratete Personen. Dabei müssen die Ehegatten fünf Jahre miteinander verheiratet sein oder das 35. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Stiefkindadoption (Art. 264a Abs. 3 ZGB) sieht vor, dass ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten adoptieren kann, sofern die Ehegatten seit mindestens fünf Jahren miteinander verheiratet sind. Auch die Stiefkindadoption steht ausschliesslich verheirateten Paaren offen. Die Einzeladoption (Art. 264b ZGB) ist die Adoption durch einen Ehegatten alleine oder durch eine unverheiratete Person, wobei die adoptierende Person mindestens 35 Jahre alt sein muss.

Bei der Adoption ist zwischen Adoptionen minderjähriger Personen und volljähriger Personen zu unterscheiden. Die Adoption einer minderjährigen Person setzt voraus, dass dieser während mindestens sechs Monaten Pflege und Erziehung gegeben wurde, mindestens 16 Jahre jünger ist und bei Urteilsfähigkeit der Adoption zustimmt. Überdies müssen die leiblichen Eltern ihre Zustimmung geben. Schliesslich muss die Adoption dem Kindeswohl dienen (Art. 264 ff. ZGB). Die Adoption einer volljährigen Person setzt u.a. voraus, dass die adoptierende Person keine Nachkommen hat, die adoptierte Person infolge körperlichem oder geistigem Gebrechen hilfsbedürftig ist und die Adoptiveltern während mindestens fünf Jahren Pflege erwiesen haben. Die Voraussetzungen minderjähriger Personen gelten sinngemäss (Art. 266 ZGB).

Am 5. Juni 2005 stimmte der Souverän im Rahmen einer Referendumsabstimmung über das Partnerschaftsgesetz ab. Das Gesetz wurde mit 58% Ja-Stimmen angenommen. Die Akzeptanz der Vorlage war im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen der Weg zur Adoption nicht geöffnet wurde.

Revision der Anforderungsvoraussetzungen

Nach dem geltenden Recht ist eine gemeinschaftliche Adoption nur möglich, wenn die Ehegatten mindestens fünf Jahre miteinander verheiratet sind oder das 35. Altersjahr zurückgelegt haben (Art. 264a Abs. 2 ZGB). Der Entwurf sieht vor, das Mindestalter auf 28 Jahre zu senken (Art. 264a Abs. 1 und Art. 264 Abs. 1 E-ZGB), wobei aus wichtigen Gründen von diesem Mindestalter abgewichen werden kann (Art. 264a Abs. 2 E-ZGB). Weiter sollen die derzeit geforderten fünf Jahre Ehe auf drei Jahre gesenkt werden. Diesen Änderungen kann zugestimmt werden, sie erscheinen angezeigt. Zentral ist, dass weiterhin ein Mindestalter für die Adoption verlangt wird. Weiter soll am Mindestaltersunterschied von 16 Jahren

(bzw. Maximalunterschied von 45 Jahren) grundsätzlich festgehalten werden. Dass jedoch aus wichtigen Gründen davon abgewichen werden kann, ist zu begrüssen (Art. 265 Abs. 1 Satz 2 E-ZGB). In der Tat kann es in Einzelfällen, namentlich bei der Adoption mehrerer Stiefkinder, angezeigt sein, vom Regelfall abzuweichen.

Das geltende Recht sieht den Grundsatz vor, dass bei der Adoption eines urteilsfähigen Kindes dessen Zustimmung notwendig ist (Art. 265 Abs. 2 ZGB). Dass diese Bestimmung nun insofern ausgeweitet wird, als der Gerichtspraxis entsprechend auch jüngere Kinder angemessen ins Verfahren einbezogen werden sollen, ist nicht zu beanstanden. Angezeigt sind auch die Änderungen hinsichtlich der Erleichterung der Erwachsenenadoption, indem von der Voraussetzung des Fehlens von Nachkommen abgesehen wird. Ebenfalls angezeigt sind die Lockerungen des Adoptionsgeheimnisses für leibliche Eltern. Ihnen soll unabhängig von Alter des Kindes und auch ohne dessen Zustimmung ein Anspruch auf Bekanntgabe von nichtidentifizierenden Informationen über die Lebenssituation des Kindes eingeräumt werden, sofern dadurch die Interessen des Kindes nicht verletzt werden.

Adoption durch Paare in eingetragener Partnerschaft

Gemäss geltendem Recht unterscheidet die Einzeladoption nicht, ob die Person, die ein Kind alleine adoptiert, hetero- oder homosexuell veranlagt ist (Art. 264b ZGB). Lebt diese Person jedoch in einer eingetragenen Partnerschaft, so ist eine Adoption ausgeschlossen (Art. 28 PartG), unabhängig davon, um welche Art der Adoption es sich handelt. Alle drei Adoptionsformen sind von diesem Verbot betroffen, also die Einzeladoption, die Stiefkindadoption sowie die gemeinschaftliche Adoption. Verheirateten Personen stehen demgegenüber alle drei Adoptionsformen offen. Die Vorlage will dies teilweise ändern. Neu soll Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, die Stiefkindadoption ermöglicht werden. Die gemeinschaftliche Adoption soll demgegenüber weiterhin ausgeschlossen sein. Trotz dieser Einschränkung ist aus Sicht der SVP diese Erweiterung der Stiefkindadoption auf gleichgeschlechtliche Paare aus verschiedenen Gründen abzulehnen. Bereits das Vernehmlassungsverfahren zum Partnerschaftsgesetz zeigte, dass der Ausschluss der Stiefkindadoption grossmehrheitlich Zustimmung fand. Im Rahmen des Abstimmungskampfes über das Partnerschaftsgesetz war der Ausschluss der Adoptionsmöglichkeit zentral. Es wäre überaus unlauter, ein Gesetz vor dem Volk mit falschen Versprechen durchzubringen und wenige Jahre später die umstrittene Regelung am Volk vorbei einführen zu wollen. Es widerspricht dem natürlichen Kindesverhältnis, dem Kind als Eltern zwei Frauen oder zwei Männern zuzuweisen. Jedes Kind ist das Ergebnis einer Verbindung zwischen einem Mann und einer Frau. Namentlich Frauen könnten die vorgeschlagene Regelung dazu nutzen, das Kind mit der Erklärung „Vater unbekannt“ auf die Welt zu bringen, um eine Adoption durch die eingetragene Partnerin zu ermöglichen. Es ist dem Wohl des Kindes bestimmt nicht förderlich, wenn dieses mit dem Wissen leben muss, dass sein leiblicher Vater offiziell unbekannt ist, obwohl die Mutter diesen kennen dürfte. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bei einer Stiefkindadoption – wie bei jeder Adoption – sowohl die leiblichen Eltern (Art. 265a Abs. 1 ZGB) als auch das zu adoptierende Kind (sofern urteilsfähig) der Adoption zustimmen müssen.

Von einer Zustimmung kann nur abgesehen werden, wenn sich ein Elternteil nicht ernsthaft um das Kind gekümmert hat bzw. unbekannt ist (Art. 265c ZGB). Für Männer, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben hat dies zur Folge, dass eine Stiefkindadoption im den meisten Fällen nicht möglich ist, denn die Kindsmutter muss im Regelfall entweder verstorben sein oder einer Adoption zustimmen. Eine solche Zustimmung ist in den meisten Fällen unwahrscheinlich.

Aus der Bundesverfassung ergibt sich, dass gleichgeschlechtliche Paare in der Schweiz nicht zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren zugelassen sind. So verbietet Art. 119 Abs. 2 Bst. d BV ausdrücklich alle Arten von Leihmutterchaften. Schliesslich verlangt Art. 119 Abs. 2 Bst. c BV als Voraussetzung für den Zugang zu reproduktionsmedizinischen Techniken grundsätzlich „Unfruchtbarkeit im Rechtssinne“ und sind für lesbische Frauen somit ausgeschlossen. Würde die Vorlage im Bereich der Stiefkindadoption unterstützt, wäre der nächste Schritt absehbar, nämlich die Forderung zum Zugang zu diesen fortpflanzungsmedizinischen Verfahren in der Schweiz.

Das Argument, eine Stiefkindadoption bei gleichgeschlechtlichen Paaren sei deshalb zum Wohl des Kindes, weil sich an der Tatsache, dass es auch ohne formelle Adoption mit zwei gleichgeschlechtlichen Personen zusammenlebt, nichts ändert, geht fehlt. In der Tat kann nicht verhindert werden, dass ein Elternteil eine eingetragene Partnerschaft eingeht und seinen Partner als anderen „Elternteil“ sieht. Es ist für das Kind jedoch ein erheblicher Unterschied, ob sein Elternteil lediglich einen gleichgeschlechtlichen Partner hat oder ob dieser auch der gesetzlich verankerte Elternteil ist.

Als Variante sieht der Entwurf die Öffnung der Adoption für faktische (heterosexuelle und homosexuelle) Lebensgemeinschaften vor. Diese Varianten sind abzulehnen. Es kann nicht sein, dass durch die Adoption ein Rechtsverhältnis formell geschaffen werden soll, wogegen es die beteiligten Adoptiveltern nicht für nötig halten, ihre Verbindung juristisch zu festigen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Toni Brunner
Nationalrat

Der Generalsekretär



Martin Baltisser